Krakauer Zeitung.

Nro. 223. Donnerstag, den 30. September **1858.**

II. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Direktor der Giunta del Censimento, Ministerial-Rath Conte Antonio Paulovich, zu Mailand das Ritterkreuz des päpstlichen Pius-Orden und jenes des großherzoglich Toscanischen St. Josephs-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. August d. J. dem Vice-Delegaten in Vicenza, Nobile Stefano Dr. Gislardi, bei Versetzung desselben in den bleibenden Ruhestand den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langen und ersprießlichen Dienstleistung allergnädigst zu erkennen zu geben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. den Privat-Dozenten an der Wiener Universität, Dr. Moriz Heider, in Anerkennung seiner mehrjährigen ausgezeichneten Leistungen, zum außerordentlichen Professor der Zahnheilkunde an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September l. J. das an der Salzburger chirurgischen Lehranstalt erledigte Lehramt der speziellen chirurgischen Pathologie und Therapie, so wie die damit verbundene Primar-Chirurgenstelle am dortigen St. Johannis-Spitale dem bisherigen Supplenten dieser zwei Dienstesstellen, Dr. Wenzel Günner, mit den normalmäßigen Bezügen allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Stuhlrichteramts-Aktuar, Johann Ille, zum Stuhlrichteramts-Adjunkten für das Großwardeiner Verwaltungsgebiet ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister die Bezirksamts-Aktuare, Friedrich Gehmacher und Herrmann Aichinger zu Bezirksamts-Adjunkten in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den provisorischen Lehrer der katholischen Lehrer-Bildungsanstalt in Agram, Joseph Partas, zum wirklichen Lehrer derselben ernannt.

Die k. k. Oberste Rechnungs-Kontrolsbehörde hat eine bei der k. k. Obderennsischen Staatsbuchhaltung erledigte Rechnungsrathsstelle dem Rechnungs-Offiziale dieser Staatsbuchhaltung, Jakob Stifter, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 30. September.

Wie man der „Hamb. Bh." aus Paris schreibt, ist auf Verlangen Rußlands vor der Bewilligung des Depots in Villafranca von der sardinischen Regierung eine Anfrage an die französische Regierung gestellt, diese Rücksicht mit Bezug auf England aber nicht beobachtet worden. Den Schiffen der großen russischen Dampfgesellschaft soll ferner gestattet worden sein, in einem Hafen Algeriens eine Erfrischungs-Station und ein Kohlenlager anzulegen. Auch mit der griechischen Regierung soll Rußland in Unterhandlung stehen, um die Concession zur Errichtung eines Kohlen-Depots in der Nähe von Athen zu erlangen.

Die königlich dänische Regierung ist, wie aus einer Bekanntmachung der kürzlich behufs der Schleifund der Wälle niedergesetzten Commission hervorgeht, noch immer gemeint, die Hauptstadt auch von der Landseite her zu befestigen, obgleich im Reichsrathe die Seebefestigungs-Vorlage zunächst nur dadurch durchgesetzt wurde, daß auf die Landbefestigung als eine Consequenz derselben so gut wie gänzlich verzichtet wurde.

Die das deutsche Bundeskontigent bildenden Truppen sind nach Beendigung der Inspection nach der Insel Seeland zurückbefördert worden. Das zweite Dragoner-Regiment, bei dessen Ausschiffung in Eckernförde die dortige Bevölkerung ihre deutschen Sympathien kund gegeben hatte, ist diesmal nicht über diesen Hafen, sondern von Holtenau nach Seeland eingeschifft worden.

In Bezug auf den Stand der Donauschifffahrts-Angelegenheit bezeichnet ein Wiener Correspondent der „A. A. Ztg." die vorzugsweise von Berlin aus durch die Zeitungen laufende Mittheilung als unrichtig, daß die Pariser Conferenzmächte jetzt eine „Collectivnote" an Oesterreich gerichtet, in welcher diejenigen „Aenderungen" der Donauschifffahrtsacte verzeichnet seien, welche bewerkstelligt werden „müßten" bevor die Conferenz sich herbeilassen könne jener Acte ihre „Genehmigung" und „Sanction" zu ertheilen. Es existire weder eine Collectivnote, noch sei von irgendwelcher Forderung einer Aenderung die Rede und eben sowenig werde ein Recht der Genehmigung und Sanction angesprochen. In dem Conferenz-Protokoll vom 16. August d. J. haben Frankreich, Rußland, England, Preußen und Sardinien eine Reihe von Modificationen (modifications) zu der Schifffahrtsacte vorgeschlagen (proposé), und die Bevollmächtigten von Oesterreich und der Türkei haben dieselben, weil es zur Vornahme irgendwelcher Modification eventuell auch einer Verständigung mit den beiden in der Conferenz nicht vertretenen Donau-Uferstaaten bedurfte, ad referendum genommen. Seitdem ist die Conferenz auseinander gegangen, Oesterreich und die Türkei aber haben die vorgeschlagenen Modificationen ihren beiden Mitcontrahenten mitgetheilt, in kurzem werden die Mitglieder der Uferstaatencommission wieder zusammentreten, um zu berathen, ob und inwieweit jene Vorschläge mit den Rechten der Territorialherren und mit den Interessen der Schifffahrt zu vereinigen; das Resultat dieser Berathungen wird sodann auf diplomatischem Weg den einzelnen Conferenzmächten mitgetheilt, und auf demselben diplomatischen Weg den einzelnen Conferenzmächten mitgetheilt, und auf demselben diplomatischen Weg weiter darüber verhandelt; wenn aber endlich eine allseitige Verständigung erfolgt ist, so tritt die Pariser Conferenz noch einmal zusammen, um sich das fertige Actenstück vorlegen zu lassen, und pour en prendre acte. Wir fügen dieser Darlegung nur noch hinzu, daß die „vorgeschlagenen" Modificationen nicht von Erheblichkeit sind, und daß Rußland mit einzelnen seiner Vorschläge, z. B. in Bezug auf das Pilotenwesen, vollständig isolirt gestanden hat.

Die Regierung des Cantons Bern hat, nach einer Mittheilung des „Frankf. Journ.," in ihrer Sitzung vom 25. d. einstimmig den wichtigen Beschluß gefaßt, den Bischof Marilley von Lausanne die beanspruchte Firmelung in der Bundesstadt nicht vornehmen zu lassen, sondern dahin zu wirken, daß die katholische Gemeinde von Bern dem Bisthum Basel einverleibt werde, zumal deren Verhältniß zum Bisthum Lausanne nur ein factisches, kein rechtliches sei.

Für die Abtretung des von Frankreich beanspruchten Theils vom Dappenthal soll die französische Regierung neuerdings eine Entschädigung von 350.000 Franks angeboten haben.

Zwischen Frankreich und Spanien ist eine Convention zum Schutze ihrer beiderseitigen Unterthanen in Mexico abgeschlossen worden.

Das „Pays" bestätigt heute die Vergeblichkeit der Versuche, die zur Wiederanknüpfung der Beziehungen zwischen dem Königreich Neapel und den Westmächten gemacht seien. Bei dem Besuch des Commandanten Carafa in Vichy sei demselben die Frage vorgelegt worden, welches die Concessionen seien, zu denen sein Souverän geneigt wäre; da der neapolitanische Premier-Minister in dieser Beziehung nichts über sich nehmen wolle, schrieb er an den König, der ihm erwiderte, daß er vor Allem jede fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten seines Königreichs zurückweisen müsse, daß er aber die Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen zu Paris und London mit Vergnügen sehen würde. Die Antwort erschien für ungenügend und die Verhandlungen sind seitdem nicht wieder aufgenommen.

(Schluß der Pariser Convention über die definitive Organisation der Donaufürstenthümer Moldau und Walachei). Art. 22) Das Ausgabe- und Einnahme-Budget wird vom Hospodar jährlich ausgearbeitet und der Versammlung unterbreitet, die es emendiren kann. Wenn sie jedoch nicht zur gehörigen Zeit das Budget votirt hat, regelt der Hospodar dasselbe nach den Bestimmungen des vorigen Jahres. 23) Die Fonds, welche bisher aus besondern Cassen kamen und worüber die Regierung disponirt, sind im Einnahmebudget aufzuführen. 24) Die definitive Richtigstellung der Rechnung eines jeden Jahreshaushaltes muß der Versammlung mindestens nach zwei Jahren vorgelegt werden. 25) Keine Auflage kann ohne Bewilligung der Versammlung erhoben werden. 26) Die Finanzgesetze werden gleich allen andern durch die officielle Zeitung kundgemacht. 27) Zu Fokschani sitzt eine Centralcommission, bestehend aus 16 Mitgliedern, 8 Moldauern und 8 Walachen, davon werden 4 von den betreffenden Hospodaren unter den Männern, die hohe Aemter bekleidet haben, und 4 von einer jeden Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. 28) Die Commissions-Mitglieder behalten das Recht, zur Wahl der Hospodaren mitzuwirken. 29) Die Centralcommission ist permanent, kann jedoch, wenn ihre Arbeiten es gestatten, sich auf einen Zeitraum von höchstens vier Monaten vertagen. Ihr Amt dauert während einer Legislaturperiode. Die Wirksamkeit der austretenden Mitglieder erlischt jedoch erst dann, wenn neue eintreten. 30) Die Mitglieder der Centralcommission erhalten für ihre Function eine Entschädigung. 31) Die Centralcommission ernennt ihren Präsidenten. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los. Die Function des Präsidenten hört mit einem Mandat als Mitglied der Centralcommission auf. Bei gleichen Stimmen gibt das Votum des Präsidenten den Ausschlag. Die Centralcommission sorgt für ihr inneres Reglement vor. Die Ausgaben aller Art fallen zur Hälfte den beiden Fürstenthümern anheim. 32) Die wesentlichen Anordnungen der neuen Organisation sind unter dem Schutze der Centralcommission; sie kann dem Hospodaren die dringenden Reformen vorzeichnen und die in den verschiedenen Verwaltungszweigen einzuführenden Verbesserungen anempfehlen. 33) Die Hospodaren können bei der Centralcommission für alle ihnen nützlich erscheinenden Vorschläge die Initiative ergreifen. Die Centralcommission bereitet die Gesetze von allgemeinem Interesse vor und unterbreitet sie durch Vermittelung der Hospodare den Assembléen. 34) Als Gesetze von allgemeinem Interesse werden jene angesehen, welche die Verbesserung der Zoll- Post- und Telegrapheneinigung, die Bestimmungen der Münztaxen und die verschiedenen gemeinnützigen Einrichtungen bezwecken. 35) Die constituirte Commission hat sich besonders mit der Codificirung der bestehenden Gesetze zu beschäftigen und sie mit der neuen Organisation in Einklang zu bringen. Sie wird die organischen Reglements dem Civil-, Criminal-, Handels, und Rechts-Codex revidiren, so daß mit Ausnahme der rein localen Gesetze künftig nur ein executiver Gesetzkörper in den beiden Fürstenthümern besteht, nachdem derselbe von den betreffenden Versammlungen votirt, und von den Hospodaren genehmigt und verkündigt worden ist. 36) Wenn die Versammlung Verbesserungen in die Gesetzentwürfe von allgemeinen Interessen einführen, so wird der verbesserte Entwurf der Centralcommission übergeben, welche denselben prüft und einen definitiven Entwurf beschließt den die Versammlung in seiner Gesammtheit nur noch verwerfen oder annehmen könne. Die Centralcommission ist verpflichtet, die von beiden Versammlungen votirten Amendements anzunehmen. 37) Gesetze von speciellem Interesse für eines der beiden Fürstenthümer können nur von dem Hospodaren sanctionirt werden, nachdem er dieselben der Centralcommission mitgetheilt hat, welche darüber entscheidet, ob dieselben sich mit den Grundlagen der neuen Organisation beider Fürstenthümer vertragen. 38) Es wird ein hoher Gerichts- und Cassationshof eingestellt, der seinen Sitz in Fockschani haben soll. Er wird mittelst eines Gesetzes constituirt. Die Mitglieder sind unabsetzbar. 39) Gegen die Urtheile der Tribu-

Feuilleton.

Eine Erinnerung an die Herzogin von Orleans.

Das Glarner-Land ist nicht so berühmt, wie das lustige Appenzell oder das vielbesuchte Berner-Oberland, und doch ist es ein wunderschönes Land. Es besitzt einzelne Partien, wie man sie auf der ganzen Welt nirgends findet, einzelne Naturschönheiten, die ganz unvergleichlich sind. So ist z. B. unsern Glarus, zwischen Enneda und Ennetbühl, die Aussicht auf den Glärnisch, namentlich an einem schönen, stillen Abende, ein Genuß, den man nicht beschreiben kann. Der Berg steht da wie eine gewaltige Pyramide. So frank und frei hebt sich kein Berg von der Ebene ab. Er steht auf einem Fußgestelle, aber ringsum ist er frei. Der Mondschein fließt über die Pyramide herunter; sie wird immer heller, ragt immer ferner, immer lichter, immer geisterhafter in den Himmel hinein. Links glänzen in der Ferne weiße Schneegipfel, der Hausstock, der Selbsanft, der Tödi; sie sind vom Mond beleuchtet; rechts im Schatten des Glärnisch sind die dunkeln schwarzen Felsen des Wiggis. Siehe dieses an und dann sage: ob das nicht ein schönes Stück Schweizererde sei! Wieder ganz eigenthümliche Reize bietet das Klönthal dar, bewacht von den sieben hohen Glärnischen, die wie stolze Grenadiere in Reihe und Glied dicht hintereinander stehen neben dem schwärzlichen Klönthalersee. Hier wohnt eine Stille, eine Erhabenheit, eine Größe, die ganz wundersam zu dem menschlichen Gemüthe spricht. Prächtig ist auch das Linththal mit dem gleichnamigen Dorfe, das zwei Kirchen zieren, eine protestantische und eine katholische, eine weiße mit einem grauen Helme auf dem Thurme und eine graue mit braunrothem feinen Helme. Wenn am Sonntag in beiden Kirchen alle sechs Glocken läuten, so klingt das den „Kirchenstock" hinauf, über die Wälder hinauf: Schöneres findest Du im ganzen Glarner-Lande nicht! Aber das Schönste ist, daß hier die protestantischen und katholischen Einwohner in der friedlichsten Harmonie beisammenwohnen. — Da es den Stöcken und Bergen des Glarner-Landes nicht an Schnee und Gletschern fehlt, so fehlt es auch nicht an Seen, Bächen und — für den Fremden die Hauptsache — an Wasserfällen. Diese letztern sind noch nicht illustrirt und colorirt in den Reisehandbüchern zu finden; auch hat man noch an keinem derselben ein industriöses Gasthaus gebaut und Vorrichtungen für ihre Beleuchtung getroffen, wie beim Staubbach im Berner-Oberland: nein, die Wasserfälle des Glarner-Landes sind da und dort versteckt, verschmähen die Kunst und machen ihre Sprünge oft nach den seltsamsten Launen der jeweiligen Naturbeschaffenheit. Um so angenehmer wird aber der Fremde von diesen Wildfängen überrascht.

In diesem schönen Fleck Erde, im Dorfe Linththal, an einem Rande dieses schönen Winkels, am Fuße der Braunwaldberge, etwas erhöht, daß man Alles gut erblicken kann, liegt das Stachelbergerbad. Auf dem Balkone desselben hat man eine prachtvolle Aussicht in stille, ländliche, in große, gewaltige Natur. Hierher, und sehr wahrscheinlich nicht bloß wegen der Quelle, sondern um in dieser schönen Natur ihr Herz zu erleichtern und zu stärken, kam im Spätsommer 1856 die Herzogin von Orleans mit ihren beiden Söhnen, dem Grafen von Paris und dem Herzog von Chartres.

Wir wollen nicht davon reden, wie sich die Herzogin im Bade einrichtete, Bergtouren machte und kleine Spaziergänge, wie sie zeichnete, wenn ihr etwas über die Maßen gefiel usw., sondern nur davon, wie sie mit der Armenpflege in Linththal in Conflict gerieth.

Damals nämlich ging man auch in Linththal damit um, den Gassenbettel abzuschaffen. Da war es denn natürlich, daß man sich auch an die Stachelberger Badegäste wandte. Es schien, diese könnten dem Bettel am besten abhelfen, wenn sie den Bettlern auf den Straßen nichts mehr gäben, und sie dürften das, weil sie ja alle Sonntage so schöne Gaben für die Armen zusammenlegten. Man setzte eine Schrift auf, worin das Alles ausführlich und gründlich behandelt wurde. Der Wirth im Stachelbergerbade war so freundlich und brachte diese Schrift auf einen Kartendeckel und hängte sie dann im Speisesaale auf, fast zuoberst bei der Tafel. Die Herzogin von Orleans nahm aber von diesem Täfelchen keine Notiz.

Schon voraus ging der Herzogin der Ruf, sie sei eine gar gute Frau mit den Armen. Wenn so ein Ruf in eine Gemeinde kommt, vernehmen es alle Leute und die Armen auch; die letzteren dachten an gar nichts Anderes mehr, als daß die Herzogin eine gute Frau sei. Als sie im Stachelbergerbade anlangte, gab sie den Befehl, daß man ihr keine Armen abweise! Die Armen im Linththal ließen sich das nicht zwei Mal sagen; sie sprachen bei der Herzogin tüchtig zu. So theilte sie denn innerhalb und außerhalb des Bades manchen schönen Fünffrankenthaler aus. Etwa einmal begegnete es ihr freilich auch, daß die Gabe nicht gerade an den Nothdürftigsten kam. Aber von der Liebe heißt es: Unweises Lieben sei ein Zeichen echter Liebe. So möchte es auch beim Geben sein. Es ist wahr, wo man Alles abzirkelt und ausrechnet und sich über alle Verhältnisse rapportiren läßt, da ist man vor Mißgriffen viel sicherer; aber die Poesie des Gebens und viel von der Liebe geht verloren. Der Graf von Paris gab in die Spinnerei von Linththal auch hundert Francs zum Austheilen. Da waren nützliche Menschen, die meinten, das sei nicht ganz klug gewesen von dem Grafen von Paris; er hätte sie in die

n..e beider Fürstenthümer wird einzig und allein bei diesem Gerichtshofe appellirt. 40) Er übt gegen Tribunale und Appellhöfe das Disciplinarrecht und hat das Richteramt über seine eigenen Mitglieder. 41) Er richtet die Minister ohne weitern Appell. 42) Die reguläre Miliz wird wie zwei Corps derselben Armee eingerichtet, darüber wachen einige Inspectoren; sie erhalten eine gleichmäßige Organisation, um im Nothfall vereint werden zu können; sie werden jährlich durch Generalinspectoren und abwechselnd in jedem Jahre durch den Hospodar des andern Landes inspicirt. Ihre durch das organische Reglement festgesetzte Zahl kann höchstens um ein Drittel ohne Einwilligung der Pforte erhöht werden. 43) Die Milizen können, so oft die innere und äußere Sicherheit es verlangt, vereinigt werden. Die Aufforderung dazu geht von einem Hospodar aus, sie kann jedoch nur durch Vereinigung beider geschehen. Der suzeräne Hof muß davon benachrichtigt werden. Die Hospodare können auf Vorschlag der Inspectoren der Milizen ganz oder theilweise zu Uebungsmanövern oder Revuen versammeln. 44) In einem solchen Falle wird der Commandant abwechselnd von einem der Hospodaren ernannt, er muß Walache oder Moldauer sein, kann von dem ihn ernennenden Hospodaren abberufen werden, worauf der andere Hospodar einen andern Obercommandanten ernennt. 45) Die beiden Milizen behalten ihre bisherigen Fahnen, tragen aber gemeinschaftlich ein blaues Band daran. 46) Die Moldauer und Walachen sind alle vor dem Gesetze gleich, sind zu allen Aemtern gleich befähigt, ihre individuelle Freiheit ist garantirt; sie können nur den Gesetzen gemäß angehalten und verfolgt werden. Expropriationen können nur gesetzlich gegen Entschädigung und zum allgemeinen Besten stattfinden. Die Bekenner aller christlichen Confessionen genießen dieselben Rechte. Diese können jedoch durch gesetzliche Bestimmungen auch den Anhängern anderer Culte ertheilt werden. Alle Privilegien, Ausnahmen und Monopole, welche gewisse Classen genießen, sind aufgehoben. Es soll unverzüglich zur Regelung des Verhältnisses zwischen Grundherren und Grundholden geschritten werden. Die Municipal-Einrichtungen in Stadt und Land sollen alle mit dieser Convention verträglichen Verbesserungen erhalten. 47) Die bisherige Gesetzgebung bleibt bis zu einer Revision nach Art. 37 in allen Punkten, welche dieser Convention nicht widersprechen, in Kraft. 48) Vierzehn Tage nach der Ratification wird ein Hattischerif diese Anordnungen bekannt machen. 49) Zugleich mit dessen Erlaß tritt an die Stelle des jetzigen Kaimakams in jedem Fürstenthum eine Kaimakamie, bestehend aus dem Präsidenten des Divans (obersten Gerichtshof), dem Groß-Logotheten (Justizminister) und Minister des Innern, derjenigen Fürsten, die bis 1855 regiert haben; sie haben binnen vier Wochen die Wahllisten zu veröffentlichen, drei Wochen später finden die Wahlen statt, und zehn Tage später müssen die Deputirten zur Wahl des Hospodaren versammelt sein. 50) Die Ratification dieses Vertrages muß binnen fünf Wochen längstens stattfinden. Geschehen in Paris, 19. August 1858.

Ein Annex der Convention, bestehend aus 22 Artikeln, bestimmt die Art der Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers. Die activen Wähler sind directe oder indirecte Wähler. Urwähler ist jeder geborne oder naturalisirte Walache auf dem Lande, wenn er 100 Ducaten Einkommen von Grund und Boden besitzt. Die Urwähler wählen in jedem Arrondissement drei Wähler. Die so ernannten Wahlmänner versammeln sich im Districtshauptorte und wählen einen Deputirten. Directer Wähler ist auf dem Lande, wer mindestens 1000 Ducaten Einkommen von Grund und Boden, in der Stadt, wer 6000 Ducaten eigenes Vermögen besitzt. Die directen Wähler ernennen in Bukarest und Jassy drei, in fünf anderen zwei, und in den anderen Städten, die Hauptorte eines Districts sind, einen Deputirten. Die Abstimmung ist geheim; die Majorität entscheidet. Jedes Jahr werden die Wahllisten revidirt und am 1ten Jänner veröffentlicht. Reclamationen gehen an die Tribunale. Passives Wahlrecht hat jeder Moldauer oder Walache, der 30 Jahre alt ist und 400 Ducaten Vermögen besitzt. Die Deputirten sind unverletzlich. Wer sich in die Wahllisten unrechtmäßig eingeschlichen, wird mit 100 bis 1000 Ducaten Geldstrafe oder acht Tagen bis drei Monaten Gefängniß bestraft. Zehn Wähler genügen um einen Proceß wegen Wahlfälschung oder Wahlstörung anhängig zu machen. Der Metropolit und die Bischöfe sind stets Wähler.

⊙ **Mailand**, 25. Septbr. Dem Vernehmen nach steht die Rückkehr Sr. k. Hoheit des Hrn. Erzherzog-Generalgouverneurs nahe bevor. Der Hof dürfte in den nächsten zehn Tagen von Monza nach den Ufern des Comersee's übersiedeln und zwar nach der Belagio gegenüberliegenden Villa Pizzo, welche Se. k. Hoh. der Hr. Erzherzog Max gegenwärtig gemiethet hat. Prinzessin Mathilde Bonaparte, welche sich vor einigen Tagen nach Como begeben, wird, was ich aus zuverlässiger Quelle erfahre, in diesen Tagen hier in Mailand, jedoch im strengsten Incognito, eintreffen. Sie reist nach kurzem Aufenthalt nach Venedig zurück. — Am 21. d. traf in Parma der k. k. österreichische Ministerresident bei den Höfen von Parma und Modena, Graf Ludwig Paar, ein und begab sich sofort in Folge einer Einladung der Herzogin Regentin nebst Gemalin nach der herzogl. Villa von Sala.

Die Angelegenheit von Villafranca macht auch den italienischen Blättern noch immer viel zu schaffen. Natürlich betrachtet man hier die Sache von einem minder gereizten Standpuncte. Der letzte Pariser Tractat scheint als Vermächtniß der Politik die Sucht hinterlassen zu haben, den kleinsten Puncten der Landkarte in der öffentlichen Meinung die größten Dimensionen zu verleihen. Nach der Schlangeninsel und Perim ist jetzt die Reihe an die kleine Darsena gekommen, deren Werth nicht den Preis des ihretwegen vollgeschriebenen Papiers aufwiegt. In Piemont gibt es fünf Villafranca. Das jetzt von der Presse vielbesprochene Villafranca bei Nizza zählt 2000 Einwohner, größtentheils arme Fischer, von denen die stärksten zur Kriegsmarine zu gehen pflegen. Rußland, oder eigentlicher gesagt, die russische Schifffahrtscompagnie wird sich nach der Besitznahme eine neue Stadt schaffen müssen, da es dort bis jetzt an Wohnungen und selbst an allen Anstalten gebricht, die ersten Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen. Der Hafen von Villafranca ist nach dem Golf von Spezzia vielleicht der geräumigste und der sicherste Zufluchtsort für eine Kriegsflotte auf dem ausgedehnten und vielformigen sardischen Gestade. Die Regierung von Piemont, dessen ganze Aufmerksamkeit seit langer Zeit auf Genua und Spezzia concentrirt war, hatte ebenso wie die Militärmarine seit Jahren auf die alte Seestation von Villafranca vergessen. In Piemont zeigt die öffentliche Meinung viel Gleichgiltigkeit für die Sache der Cession der Darsena, mit Ausnahme der klerikalen Presse, welche dagegen wieder die Tragweite und die Folgen derselben übertreibt. Die eigentlich hierbei einzig wichtige Frage der verfassungsmäßigen Zulässigkeit des Vertrages wird dort bis jetzt außer Acht gelassen und die Erörterung derselben überläßt man ausländischen Organen. In Kurzem ist bekanntlich Großfürst Constantin erwartet, zu Behuf einer Visitation des neuen Marine-Etablissements. Die Gemalin desselben wird einen Theil des Winters in Nizza zubringen, woselbst bereits in der Nähe der für den k. Prinzen von Würtemberg angekauften Villa Avigdor ein aufs prächtigste gelegenes Landhaus für sie gemiethet worden. Als erstes Muster der russischen Marine sieht man mit jedem Tage dem bereits von Kronstadt abgegangenen aus fünf Schiffen bestehendem Geschwader entgegen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. September. Das Namensfest Sr. Majestät des Kaisers wird nächsten Montag den 4. October in allen Kirchen durch feierlichen Gottesdienst begangen werden. In der St. Stefanskirche werden dem Hochamte mit Tedeum die Staatsbeamten, das Domkapitel, der Gemeinderath, Magistrat, die Innungsvorstände beiwohnen. Bei dem Gottesdienste in den Vorstädten erscheinen die Gemeindevorstände, die Schuljugend, die Pfründner. In den Kasernen rücken die Truppen zu militärischen Kirchenparaden aus. In den griechischen und evangelischen Bethäusern, dann in drei Synagogen wird gleichfalls besonderer feierlicher Gottesdienst abgehalten.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September den in der Strafanstalt zu Illava verwahrten Sträflingen, Johann Berger und Michael Zajacz, dann den in der Strafanstalt zu Leopoldstadt befindlichen Sträflingen: Johann Bragassy, Franz Orsolitz, August Krißan, Georg Abelovsky (alias Gugura) und Andreas Csapkai aus Gnade den Rest ihrer Strafe zu erlassen geruht. Die Freilassung der vorgenannten Sträflinge ist bereits ins Werk gesetzt worden.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Johann ist am 27. d. Früh halb 6 Uhr von Triest nach Gratz abgereist.

Das Uebungslager bei Neunkirchen wird von den Truppen bereits geräumt. Am 26. ist das Husaren-Regiment Kaiser Franz Josef von dort eingerückt. Die Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone werden noch in dieser Woche folgen, und im Lager nur ein Detachement von etwa 500 Mann zurückbleiben, welches die Lager-Abbrechungsarbeiten zu besorgen hat.

Der Herr Minister des Innern hat von den aus Anlaß der Geburt des Kronprinzen ihm nach dem 29. v. M. bis jetzt zur Verwendung für wohlthätige Zwecke übergebenen Spenden im Betrage von Fünftausend Gulden 1) das Kaiserin Elisabeth-Hospital für skrophulöse Kinder in Hall mit 2500 fl., 2) das erste öffentliche Kinder-Krankeninstitut in Wien mit 500 fl., 3) den Verein zur Bekleidung dürftiger Schulkinder mit 500 fl., 5) das Institut der Schwestern des göttlichen Erlösers im Pfarrbezirke Reindorf mit 500 fl., 5) die israelitische Kinder- und Säuglings-Bewahranstalt in der Leopoldstadt mit 500 fl., 6) den Theresien-Kreuzerverein zum Schulunterrichte armer israelitischer Kinder mit 500 fl. betheilt.

Für die Ausstellung der Pläne zur Stadterweiterung sollen wie man bestimmt wissen will, die Ausstellungslokalitäten der Akademie der bildenden Künste bestimmt sein. Die Ausstellung selbst dürfte wahrscheinlich bald nach der Rückkehr des Herrn Ministers des Innern, also noch in der ersten Hälfte des Monats October, erfolgen.

Se. Excellenz der Herr Finanzminister Freiherr v. Bruck hat einen kurzen Ausflug auf sein Gut Klenownik bei Warasdin gemacht und wird etwa 10 Tage von Wien abwesend bleiben.

Die „Auth. Corresp." schreibt: „Der Bau des Kastells in der Nähe von Rothneusiedl hat durch die Erdaufgrabungen thatsächlich bereits begonnen. Eine große Zahl von Neugierigen hat sich vorgestern an Ort und Stelle begeben und von den anwesenden Ingenieuren in jeder Beziehung genügende Auskunft erhalten. Bekanntlich hat die „Milit. Ztg." jüngstens behauptet, die „Oest. Ztg." sei mystificirt worden, weil sie eine ähnliche Notiz enthielt. Einstweilen halten wir uns an die in dieser Beziehung wohl als Autorität zu betrachtende „Militär-Zeitung."

Das Monument des verstorbenen Erzbischofes Eduard Milde ist bereits aufgestellt und wird dessen Leiche in Kürze dahin übertragen werden.

Deutschland.

Bekanntlich stellte Preußen im Januar d. J. einen Antrag auf Erbauung eines fortificatorischen Centralwerkes auf dem Kästrich in Mainz. Die Militär-Commission hat dem Vernehmen nach, gegenwärtig ihr Gutachten über diesen Antrag erstattet. Sie hat den Bau eines derartigen Centralwerkes zwar im Allgemeinen für zweckmäßig erachtet; es scheint indeß, als wenn die Herbeischaffung des damit verbundenen Kostenaufwandes von 2 bis 2½ Millionen fl. Bedenken erregt.

Der Komet, der drohend am Himmel steht, hat der Welt schon lange ein ungewöhnliches und außerordentliches Ereigniß vorher verkündet. Endlich ist es erfolgt. Die „Vossische Zeitung" vom 26. d. ist confiscirt worden! Die 14,000 Neffen und Nichten dieses hochachtbaren, altbegründeten Blattes, schreibt die „Köln. Ztg.", warteten vergebens auf ihre tägliche Geistesnahrung. Um ernst zu reden, so ist von den bisher gegen die Berliner Blätter verfügten Beschlagnahmen diese wohl die auffallendste. Der leitende Artikel wendet sich allerdings gegen das Ministerium und verlangt, daß es, nach eingeholtem ärztlichen Gutachten sich über Auslegung und Anwendung des sechsundfünfzigsten Verfassungs-Paragraphen unzweifelhaft einige und damit stehe oder falle. Die Form scheint jedoch ganz anständig und mäßig. Die „Vossische Zeitung" ist bekanntlich die älteste Zeitung Berlins und wohl 140 Jahre alt, und seit Einführung der neuen Preß-Gesetzgebung (vor 9 Jahren) zum allerersten Male von einer Confiscation betroffen worden, während dieses ihrer nächst älteren Schwester, der „Spenerschen Ztg.", schon einmal passirt war.

Der „Danziger Zeitung" zufolge wird Se. königl. Hoheit der Admiral Prinz Adalbert, nachdem Höchstderselbe von Brest aus vielleicht noch die Häfen von Rochefort und Lorient besucht haben wird, auf der Dampf-Yacht „Grille" nach Stettin zurückkehren. Die „Gefion" wird noch Portsmouth gehen, um sich dort für Westindien auszurüsten, die „Thetis" dann nach Danzig zurückkehren, da sie nach dreijährigem Dienst der Reparatur bedarf.

Der General-Adjutant Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, Generalmajor v. Todleben, ist am 29. d. von Berlin nach Petersburg abgereist.

Frankreich.

Paris, 26. September. Briefe aus Brest melden von dem glänzenden Empfange, den Prinz Adalbert von Preußen dort gefunden hat. Der Prinz soll vom Kaiser eingeladen worden sein, den großen Manövern in Chalons beizuwohnen, welche auf den 30. d. festgesetzt sind. — Die Regierung beschäftigt sich, wie man sagt, ernstlich mit den Verhältnissen des geistigen Eigenthumsrechtes. Sie hat beschlossen, dem Staatsrathe einen umfassenden Gesetzvorschlag über diesen Gegenstand zur Prüfung und weiteren Ausführung vorzulegen. Man will die Ergebnisse des Brüsseler Congresses abwarten und bei dieser Arbeit benutzen. Der Gesetzentwurf über die großen militärischen Dotationen, welche man in Algerien errichten will, ist noch nicht bei Seite gelegt, im Gegentheil fängt man neuerdings an, sich in den Bureaux wieder mehr damit zu beschäftigen. Zu den algerischen Unterpräfecturstellen sollen vorzugsweise Militärs verwandt werden. — Dem „Moniteur de la Flotte" wird aus Marseille geschrieben, daß die dortigen Rheder sich tapfer rüsten, um den Vertrag mit China auszubeuten, obgleich die so eben erst überstandene Handels-Krisis zu großer Vorsicht mahne. Uebrigens ist auch nicht zu übersehen, daß der neue Vertrag erst gilt, wenn die Ratificationen ausgewechselt sind, was vor nächstem Frühjahr schwerlich erfolgt sein kann. — Herr Cornaja, früherer Vertreter der Republik Venezuela, wird Paris nicht verlassen; nach der Revolution in Venezuela hatte er seine Functionen aufgegeben. — General Mac-Mahon hat am 23. Marseille mit dem „Christoph Colomb" verlassen und ist, einer telegraphischen Depesche zufolge, heute in Algier angekommen. — Der neuliche Besuch des Herzogs von Aumale und seines Sohnes, des Prinzen von Condé, beim König von Sardinien hat hier die Aufmerksamkeit in hohem Grade beschäftigt. — Der Gouverneur von Guadeloupe hat bekanntlich der englischen Kolonie Antigoa im März bei einem drohenden Neger-Aufstand wesentliche Dienste erwiesen. Die englische Regierung hat jetzt der kaiserlichen einige Kostbarkeiten zugeschickt, die sie den Officieren der kleinen Expedition, die Antigoa zu Hülfe kam, als Zeichen ihrer Dankbarkeit bestimmt hat. — Die Tabaksernte ist in den Departements, die seit zwei Jahren Tabak bauen dürfen, sehr gut ausgefallen, doch deckt sie bei Weitem nicht den Bedarf der Regie, welche namentlich in der Pfalz Ankäufe machen läßt und unter Anderem mit einem Mannheimer Hause auf 40,000 Ctr. abgeschlossen hat. Am besten sind die Versuche mit Tabakspflanzungen in den Departements des Oberrheins und der Meurthe und namentlich im Arondissement Colmar gediehen.

Bekanntlich ist der Graf von Chambord bei seiner jüngsten Anwesenheit in Brüssel von dem Könige Leopold mit großer Auszeichnung empfangen worden. Es scheint daß dies in Paris sehr übel vermerkt wurde; denn der Französische Gesandte nahm eine Gelegenheit wahr, um dem Belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bemerken, daß der König die Courtoisie gegen den Chef des Hauses Bourbon doch etwas zu weit getrieben habe. Nicht als ob sein Kaiser etwa nicht ebenfalls mit hoher Achtung gegen den Herrn Grafen von Chambord erfüllt sei, aber man müsse es doch so viel wie möglich vermeiden, den Parteien Anlaß zu Hoffnungen und zu Redereien zu geben u. s. w. Der Minister wiederholte diese Bemerkungen des Französischen Gesandten, wie sich von selbst verstehe, dem Könige, welcher lächelnd erwiederte: Also der Kaiser mißbilligt es, daß ich ein Mitglied meiner Familie mit Auszeichnung und freundschaftlich empfange. Das ist bedenklich; glücklicher Weise kann nach den Französi-

---

Krankenkasse der Fabrik geben sollen! Als ob ein Graf von Paris nicht auch einmal hundert Fränklein zum Vertrinken geben könnte! — Die Herzogin von Orleans gab aber den Armen nicht nur so zum Fenster hinaus, wie man etwa zur Belustigung Geld unter Knaben wirft. Nein, zur Belustigung that diese Frau nichts. Die arme Frau, von der weiter unten die Rede sein wird, sagte dem Schreiber dieser Zeilen: die Herzogin sei stets sehr ernst gewesen; da habe man nie ein Lächeln gesehen. Sie ging auch selber zu den Armen. Es kommen viele Frauen in das Stachelbergerbad und sind keine Herzoginen, aber was die Herzogin von Orleans that, thaten sie nicht.

Die Herzogin von Orleans ging einst durch das Ennetlinth und gewahrte da auf einer Bank vor dem Hause sitzend oder vielmehr zusammenkauernd ein armes, altes Mütterchen, das schon seit fünf Jahren von der Gliedersucht geplagt ist und weder stehen noch gehen kann, sondern überall getragen werden muß. Sie trat zu ihr, fragte sie nach ihren Umständen und sah diese zusammengezogenen Hände und die mageren Arme an. Sie fragte, ob sie Niemand habe zur Hülfe und Unterstützung. Da sagten ihre Nachbarsleute, die hinzukamen, sie habe noch einen alten, aber ebenfalls kranken Mann und eine noch unverheirathete Tochter; aber das sei eine gute Tochter; sie habe nicht heirathen wollen blos ihrer alten, kranken Eltern wegen. Das kam der Herzogin etwas schwer zu glauben vor. Es heirathen oft Mädchen aus andern Gründen nicht und sagen dann, sie thäten es der alten Eltern wegen.

Die Herzogin wollte hierin Gewißheit haben: entweder sollte man ihr so etwas nicht sagen, oder dann wollte sie eine so brave Tochter auch sehen. Sie wünschte, daß man sie rufen möchte. Die Tochter, die schon vor gewöhnlichen Herrenleuten schüchtern ist, erschrack nicht wenig, als sie vor der Herzogin erscheinen sollte und zwar gerade so, wie sie im Augenblicke gekleidet war. Die Herzogin fragte sie, ob sie denn auch gut hätte heirathen können. O ja, sagte das Mädchen, es hätte Einen bekommen, bei dem es Milch und Anken (Butter) genug erheirathet hätte. Und Milch und Anken genug erheirathen, gilt in Linththal und auch wohl noch anderswo für gut heirathen. Jetzt hatte die Herzogin genug. Sie lobte die gute Tochter, und gab ihr für das arme Mütterchen sechs Franken Geld. Mehr hatte sie wahrscheinlich nicht bei sich; sie war auf dem Rückwege begriffen, und den allerletzten Fünffränkler hatte sie vor dem gleichen Hause einer andern armen, wassersüchtigen Frau gegeben, die dann bald darauf starb. Es war der letzte ganze Thaler, den sie in diesem Leben noch erhalten hatte. Dann sagte die Herzogin zu der Tochter, sie solle mit ihr in's Bad kommen. Und da erhielt sie denn eine größere Gabe.

Nach ein paar Tagen kam die Herzogin mit ihrer Gesellschaft wieder vorbei. Weil es ein schöner Tag war, saß das kranke Mütterchen auch wieder da. Diesmal wollte die Herzogin aber auch den alten kranken Mann sehen. Der aber war oben auf der Kammer im Bett. Das ganze Haus war klein, und machte schon im Voraus einen verdächtigen Eindruck, ob man da auch gut in die oberen Stockwerke hineingelangen könne. Sie fragte, wie man da hinaufkomme. Der verheirathete Sohn, der Hauseigenthümer und zugegen war, sagte, da könne man nicht anders hinauf, als aus der Stube hinter dem Ofen; eine Treppe von außen führe nicht hinauf. Und so ist es in der That in vielen Glarner Häusern, daß man von der Stube aus hinterm Ofen in die Stubenkammer hinaufgelangt, besonders im Winter eine vortreffliche Einrichtung. Aber in Herrenhäusern und in rechten Krügershäusern ist außer dem „Ofenschmuck," wie man das Ding heißt, außen im Treppenhause auch noch ein Zugang; auch ist die Treppe in der Stube zwischen Wand und Ofen breit genug, daß man sie bequem passiren kann, und vom Ofen führt wieder ein kleines Treppchen weiter. Das war aber in Maurer Andresen's Haus in Ennetlinth alles nicht der Fall. Für's Erste konnte man da von außen auf diese Kammer gar nicht gelangen. Zweitens war der Ofen sehr groß, ging nahe an die Wand und ließ nur ein schmales Gängchen offen. Drittens führte vom Ofen gar keine Treppe mehr weiter. Das letztere ist fast eine allgemeine Eigenschaft der Linththaler „Ofenschmücke." Da hat man also nichts vor sich, als über dem Ofen eine viereckige Oeffnung in dem Kammerboden; mit dem Leibe ragt man in die Kammer hinein und die Beine sind noch in der Stube auf dem Ofen. Da heißt es, mit den Armen sich auf den Kammerboden aufstämmen und einen wackeren „Hupf" thun. Manchmal ist an der Wand noch eine Leiste Holz angenagelt; da kann man unterwegs den linken Fuß aufsetzen. Der Graf von Paris sprach zu seiner Mutter in der Stube: „Mama, da kommen Sie nicht hinauf!"

Die Herzogin von Orleans, die gerade mit diesem Sohne, dem Grafen von Paris, schon nach andern Orten, wo's viel böser war, den Weg gefunden hatte, ließ sich so leicht nicht abschrecken. Sie faßte ihr weites schwarzes Kleid etwas zusammen, und rasch war sie oben beim alten Maurer Andres. Der Graf von Paris folgte ihr nach. Hier setzte sie sich neben dem armen Mann auf ein anderes Bett. Stühle haben oben auf solchen kleinen Kämmerchen, besonders wenn mehrere Betten darin sind, keinen Platz. Sie unterhielt sich mit dem armen Manne über eine Viertelstunde lang. Der alte Schweizermann verstand die hochdeutsche Sprache der ehemaligen deutschen Prinzessin nicht gut, und war überdies von dem Ereignisse, daß ihn eine solche Frau besuchte, so ergriffen, daß ihm nur Thränen über die Backen herunter rollten. Er konnte nicht viel reden, aber einen Eindruck hat er bekommen, den er nicht mehr vergaß. — Als die armen Leute unlängst in Linththal hörten, die Herzogin

schen Gesetzen eine Suspendirung nur nach dem dritten Avertissement erfolgen, und dieses Avertissement ist erst das erste, welches ich erhalten habe. (Wenn diese Geschichte wahr wäre, so ist sie characteristisch nach beiden Seiten hin.)

Großbritannien.

London, 24. September. Der Schatzkanzler Benjamin Disraeli hat, die Muße der Parlamentsferien zu einem Act kindlicher Pietät benützend, eine neue Ausgabe des Werks seines Vaters Isaak Disraeli „Curiosities of Literature" zu besorgen angefangen, und dem ersten Band derselben, welcher bis jetzt erschienen ist, eine Biographie des Verfassers vorausgeschickt. Sie ist, nach dem Urtheil von Notts Review, in einem weniger schwülstigen Styl gehalten als man ihn sonst an dem Autor von „Coningsby" gewohnt ist, so daß es fast scheint das Gewicht ministerieller Verantwortlichkeit habe den Ton desselben etwas nüchterner gestimmt. In dieser Biographie gibt Benjamin folgende Notizen über seinen Stammbaum: „Mein Großvater, der im Jahre 1748 nach England übersiedelte, war ein Italiener, und stammte aus einer jener hebräischen Familien welche die Inquisition zu Ende des 15ten Jahrhunderts aus Spanien vertrieb, und die auf dem duldsameren Gebiet der Republik Venedig eine Zufluchtstätte fanden. Seine Vorfahren legten bei ihrer Niederlassung auf der Terra Firma ihren gothischen (spanischen) Zunamen ab, und, dankbar gegen den Gott Jakobs der sie durch beispiellose Prüfungen und unerhörte Gefahren geleitet und behütet, gaben sie sich den Namen Disraeli, welchen weder vor noch nach eine andere Familie führte, damit ihr Geschlecht für immer daran erkannt werden möchte. Ungestört und unbehelligt blühten sie durch Handel über zwei Jahrhunderte lang unter dem Schutz des Löwen von St. Marcus und das war nur gerecht und billig, da der heilige Schutzpatron der Republik selbst nur ein Kind Israels war. Aber gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts lenkten die veränderten Zustände Englands, welche dem Handel und der religiösen Gewissensfreiheit günstig scheinen, das Augenmerk meines Urgroßvaters auf diese Insel, und er beschloß daß der jüngere seiner Zwei Söhne, Benjamin der „Sohn seiner rechten Hand," sich in einem Lande niederlassen sollte wo durch den neuerlichen Fehlschlag des Prinzen Karl Eduard, die Dynastie endlich festgestellt, und die öffentliche Meinung der Glaubensverfolgung fortan entschieden abgeneigt schien." Der Großvater machte in England sein Glück, ließ sich taufen und heirathete eine Tochter der Gojim. Isaak, der einzige Sohn, war ebenfalls für den Handel bestimmt, schlug aber aus und warf sich in die Literatur, schickte dem Dr. Samuel Johnson ein Gedicht auf sein Todbett, was er schwerlich mehr gelesen haben wird, überwand endlich seines Vaters Comptoirscrupel, und ward ein Bücherwurm. Den Fünftelsaft seiner rastlosen Lectüre destillirte er dann in seine „Miscellanies" oder „Curiositäten der Literatur." Sein bestes Werk aber war der jetzige Schatzkanzler Benjamin.

Der Artikel des „Observer" über den chinesischen Vertrag, über den schon telegraphisch berichtet worden, sagt über die Entschädigung, über die Ratification und Publication Folgendes: „Die Gesammtsumme der Entschädigung beläuft sich auf 4,000,000 Tales. Der Preis des Tale variirt zwischen 6 und 7 Shilling, so das etwa 1½ Million Pfund Sterling herauskommen werden. Der ganze Betrag wird, wie das auch durchaus in der Ordnung ist, von der Provinz Canton erhoben werden. Eine britische Commission wird die Privatforderungen abschätzen, und der Rest wird als theilweise Entschädigung für die Kriegskosten in die Staatskasse fließen, die dadurch um etwa 1 Million Pfund reicher werden wird. Der Vertreter Großbritanniens einigt sich mit den Behörden über die Art der Zahlung, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Flotte und das Heer die Gewässer des Canton-Flusses so lange occupiren werden, bis diese wichtige Convention vollständig ausgeführt ist. Einer der Vertrags-Artikel bestimmt, daß die Ratificationen binnen Jahresfrist in Peking ausgetauscht werden sollen, und in der That, der Vertrag tritt nicht eher in Kraft, ja, ist überhaupt gar kein Vertrag, sondern blos eine weit fortgeschrittene Unterhandlung, als bis er endgültig ratificirt ist. So ist z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Vertrag erst dann fertig, wenn er die Sanction des Senates erhalten hat, der in solchen Fällen der amerikanischen Verfassung gemäß die Rolle eines dem Präsidenten rathgebend zur Seite stehenden Cabinets spielt. Es ist also einer Regierung nicht zuzumuthen, daß sie als förmliches und amtliches Dokument einen Vertrag veröffentliche, der noch immer von einer der hohen contrahirenden Parteien verworfen werden kann. Es ist nicht einmal wahr, daß wir die Ratification des Kaisers erhalten haben. Er hat bloß ein den Vertrag betreffendes Edict an seine Unterthanen erlassen, in welchem er seine Zustimmung ausdrückt. Aber wir glauben, daß man alle Förmlichkeiten bei Seite setzen und daß die natürliche Neugierde des Publikums in ein paar Tagen ihre volle Befriedigung erhalten wird, wenn noch irgendwo Zweifel oder Ungläubigkeit obwaltet. Die Entschädigung wird vielleicht im Vergleich mit der großen Summe, die wir 1842 erhielten, klein erscheinen. Allein wir müssen bedenken, daß diesmal keine großartige Opium-Vernichtung stattgefunden hat, daß der Krieg kurz war und daß er von einer kleinen Streitmacht geführt wurde."

Wie der „N. Pr. Z." aus London geschrieben wird, haben die politischen Flüchtlinge den 22. September (Jahrestag der ersten Republik) in dem Saale einer Kneipe — man sagt uns nicht, in welcher Straße — durch Reden und wildes Geheul gefeiert. Das Publikum, welches sie herbeigetrommelt hatten, war zahlreich, aber nichts weniger als gewählt, es soll sogar nicht an Pick Poket gefehlt haben.

Italien.

Man meldet aus Turin vom 27. Sept. Die heutigen Blätter melden die Bildung eines großen Uebungslagers, welches auf dem Campo San Maurizio errichtet und von beiläufig 9000 Mann bezogen werden wird. Die heutige „Armonia" bringt einen Artikel, worin behauptet wird, daß es vielleicht kein Land gebe, in welchem die Polizei schlechter gehandhabt werde als in Piemont; die höhere Administration sei mit anderweitigen Geschäften belastet und schenke der öffentlichen Sicherheit nicht jene Aufmerksamkeit, die ein so hochwichtiger Zweig verdient. Aus allen Theilen des Landes liefen Meldungen über Diebstähle ein, namentlich auf dem Flachlande, in der Nähe der Städte gehe es arg her und wimmle es von gewaltthätigen Handlungen jeder Art. Die unlängst erhobene Klage des „Diritto" erhält dadurch einen verstärkten Accent. In Genua hatte sich ein Circolo commerciale gebildet, wo Zusammenkünfte außer den Börsestunden gehalten und Leselocalitäten eröffnet werden.

Rußland.

Se. königliche Hoheit der Prinz von Preußen traf in Warschau am 24. d. Abends ein. Kaiser Alexander befand sich bereits seit einer halben Stunde im großen Theater, als er sich auf die Nachricht von der Ankunft des Hohen Gastes nach dem Eisenbahnhof begab, um denselben zu begrüßen. Er fuhr mit dem Prinzen um 9½ Uhr nach dem Palais Belvedere, wo die Ehrenwache von dem Infanterie-Regiment, welches den Namen Sr. königlichen Hoheit trägt, gebildet war. Tags darauf begab sich der Kaiser mit seinem Hohen Gaste nach dem Lager vor der Stadt, wo die Truppen zweimal im Parademarsch defilirten.

Ehe der Kaiser auf seiner gegenwärtigen Reise (so melden die St. Petersburgskije Wedomosti) den im Saal des Gouvernementshauses von Wologda harrenden Adel der Provinz empfing, beschied er den Adelsmarschall Bagrakoff in sein Cabinet und empfing ihn mit folgenden Worten: „Ich habe mein Versprechen erfüllt und bin zu Ihnen gekommen." Der Adelsmarschall erwiederte: „Wir haben schon lange die glückliche Zeit erwartet, wo wir Euere kaiserliche Majestät bei uns sehen." Der Kaiser fuhr fort: „Der Adel von Wologda hat sich immer durch seine Ergebenheit für den Thron ausgezeichnet. Ich bin darum vollkommen überzeugt, daß er auch in der gemeinsamen Sache der gegenwärtigen Zeit die Ausführung meiner Anweisungen befördern wird." Der Marschall erwiederte: „Der Adel von Wologda ist immer bereit, Ew. kaiserlichen Majestät gnädige Anweisungen auszuführen und wird in der gegenwärtigen Angelegenheit nicht hinter den anderen Gubernien zurückstehen. Wir haben auch im letzten Kriege das Glück gehabt, unsere Liebe für unseren Souverain und unsere Ergebenheit für seinen Thron durch Bildung eines vollen Offizier-Corps für 10 Druschinen (der Volkswehr) aus drei Adelskreisen zu bezeigen." Se. Majestät ging darauf zum Adel in den Empfangssaal, unterhielt sich gnädig mit fast jedem Einzelnen der Anwesenden und äußerte zuletzt; „Meine Herren, ich hoffe, daß sie mit mir völlig übereinstimmen und in der Bauern-Angelegenheit zum allgemeinen Besten wirken, die Lage ihrer Bauern, welche von der gemeinsamen Wohlfahrt unzertrennlich ist, also verbessern werden.

Türkei.

Die Hinrichtung in Dscheddah betreffend veröffentlicht der „Messager de Bayonne" hat einen Brief des Herrn d'Abbadie, eines mit den orientalischen Zuständen sehr vertrauten Mannes, worin dargethan wird, daß die Elenden, welche in Dscheddah hingerichtet wurden, zwar schuldig, nicht aber die Anstifter des Bubenstückes waren. Die Hauptverbrecher sind nicht verfolgt worden, obgleich Ismael Pascha die namentliche Liste derselben bei seiner Durchreise in Kairo erhalten hatte. In dem Briefe werden nicht blos die Hingerichteten, sondern auch die verschonten Rädelsführer namhaft gemacht. Man sieht, daß der französische und der englische Commissär noch Arbeit in Dscheddah finden werden.

Afrika.

Nach Berichten aus Alexandria vom 15. d. M. ist dem englischen Linienschiffe Prinzeß Royal endlich von dem Sanitätsrathe gestattet worden, seine Truppen auszuschiffen, die für Indien bestimmt sind. Der Ripon, welcher 220 Mann Soldaten für Indien nach Alexandria gebracht hatte, ist mit einem Transport Kranker nach England zurückgekehrt. Der Cyclops, welcher sich im rothen Meere befindet, ist beauftragt, Messungen in der Meerenge von Bab-el-Mandeb vorzunehmen. Der Vice-König von Aegypten hatte diesem Schreiben zufolge die Errichtung einer Seeschule nach dem Muster jener von Brest befohlen.

Vermischtes.

** Der Geschäftsagent Moriz Sch., der in den Prozeß des Bankbeamten Theodor M. verwickelt war und vom k. k. Landesgerichte in Wien bekanntlich zu 3 Jahren schweren Kerker verurtheilt wurde, hatte gegen dieses Urtheil die Berufung eingelegt. Das k. k. Oberlandesgericht hat jedoch derselben nicht stattgegeben und das erste Urtheil bestätigt.

** Das Gerücht von der Millionen-Erbschaft, welcher wir vor Kurzem erwähnten, wird heute bestätigt. Der Name der glücklichen Familie ist Reinhart; die Erben sind ein k. k. Oberlieutenant und mehrere in Gumpendorf ansäßige Glieder der Familie, welche dem gewerblichen Stande angehören. Sie besitzen den Taufschein des vor vielen Jahren nach England Ausgewanderten. Außer den wirklichen Erben haben sich nicht weniger als 300 Reinharts gemeldet. Die Erbschaft beläuft sich auf 30 Millionen. Ein hiesiger Advocat und ein Bankier haben die Betreibung der Angelegenheit übernommen. Nachträglich wird berichtet, daß den Haupterben, nämlich den hier befindlichen Geschwistern Reinhart, aus London die telegraphische Nachricht zugekommen ist, daß sich der Nachlaß bestehend in unerwartet hoher Summe für in Amerika verkaufte Ländereien des Erblassers, in London deponirt befinde.

** Von Seite der k. k. Regierung wurde beschlossen, der bekannten Heilpflege und Erziehungsanstalt Levana auf Schloß Liesing bei Wien eine größere Anzahl von Kindern, theils Heil- und Erziehungsbedürftiger, theils nur Erziehungsbedürftiger, auf Staatskosten zu übergeben. Unter denselben werden sich voraussichtlich auch einige wirkliche Kretinen befinden.

** Die Stadtverordnetenversammlung von Königsberg (in Preußen) hat einstimmig beschlossen, daß die bisherige „Danziger Kellerstraße," welche neuerdings erweitert und mit Anlagen geschmückt wurde, fortan den Namen „Kantstraße" führen solle.

** [Eine ethnographische Sängergesellschaft.] Ein ehemaliger Theater-Director hat, wie die Wiener „Theater-Ztg." schreibt, die Absicht, eine aus 20 Personen bestehende Sängergesellschaft, jedes Mitglied in ein anderes österreichisches National-Costüm gekleidet, zu bilden und mit derselben eine Reise durch Europa und nach Amerika anzutreten.

** Zur Vorfeier des Münchner Stadtjubiläums wurde am Samstag, den 25. d. Mittags im k. Odeon von der Hofcapelle ein Festconcert veranstaltet, dem der Hof mit allen in München weilenden hohen Gästen (darunter der Großherzog und die Großherzogin v. Hessen) beiwohnte. In allen Straßen der Stadt herrschte in Folge der vielen Fremden, die bereits eingetroffen waren, ein sehr bewegtes Leben. Die Eisenbahnzüge waren so überfüllt, daß sie sämmtlich verspätet eintrafen. Leider war die Witterung nicht günstig, so daß viele Gartenfeste, welche für Samstag Abend angekündigt waren, unterbleiben mußten. Für gestern, Montag, war der große Festzug anberaumt, welcher den Zuschauern ein lebendiges und wahres Culturbild Münchens von seinem ersten geschichtlichen Auftreten bis zur Gegenwart vorführen sollte.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 23. September.

* Wir lesen in der „Lemb. Ztg.": In der Nacht vom 11. auf den 12. August ist in Wola wysocka, Żółkiewer Kreises, eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche 1 Wohngebäude und eine Stallung sammt den darin befindlich gewesenen 18 Stück Kühen einäscherte.

* Am 16. d. M. brach, wie man der „Lemb. Ztg." erfährt, in Kossów, Kolomeaer Kreises, nach 12 Uhr Mitternachts in der Vorstadt Manasterska eine Feuersbrunst aus, in Folge deren 11 Häuser ein Raub der Flammen geworden sind. Der Vermuthung nach scheint das Feuer absichtlich aus Bosheit bei Leib K. unterlegt worden zu sein, welchen der k. k. Gensd'arme Dziobek, als schon das Haus in Flammen stand, so wie dessen Eheweib im Schlafe antraf und beide mit eigener Lebensgefahr gerettet hat.

* Am 24. d. M. ist im Dorfe Kotów, Brzezaner Kreises, eine Feuersbrunst ausgebrochen, bei welcher 18 Rustikal-Wohngebäude sammt den Wirthschaftsgebäuden und der ganzen heurigen Fechsung, dann die herrschaftlichen Scheuern nebst der ganzen Fechsung eingeäschert wurden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Olmütz, 16. September. Der Auftrieb am gestrigen Schlachtviehmarkte bestand in 197 Stück Ochsen aus Galizien und Ungarn, von welchen 11 Stück wegen überspannter Preisanforderung unverkauft blieben. Die Preise blieben gegen die vorige Woche unverändert, den der Zentner Fleisches kostete 50 fl. W. W. Der höchste Preis für 1 Paar Ochsen hat sich auf 437½ fl. W. W. mit 760 Pfd. Fleisch und 80 Pfd. Unschlitt, der geringste auf 250 fl. mit 480 Pfd. Fleisch und 20 Pfd. Unschlitt herausgestellt. Aus 113 Verkaufsposten ergibt sich der Durchschnittspreis auf 323 fl. mit 600 Pfd. Fleisch und 45 Pfd. Unschlitt.

Krakau, 28. September. Während der ganzen vorigen Woche wurde aus dem Königreich Polen kein Getreide angefahren, wovon die Ursache in den jüdischen Feiertagen zu suchen ist. Erst gestern wurde wieder einiges Getreide angeführt. Der Handelsverkehr ist sehr unsicher wegen der ungünstigen Berichte von den Auslandsmärkten. Auch sind die Forderungen des Adels noch zu hoch, als daß die Nachfrage eine zahlreiche sein könnte. Die ganze Handelsbewegung beschränkt sich auf den Umsatz für das örtliche Bedürfniß, wobei die Preise allmälig sinken. Weizen wurde gestern auf der Gränze mit 26, 28, 30, schöner mit 31, 32, 33 poln. Gulden bezahlt. Der Preis des Kornes ist im Allgemeinen unverändert geblieben und nur die schönsten Gattungen gingen etwas in die Höhe. Es stand im Allgemeinen auf 17—18, so wie das schönere auf 19—19½ poln. Gld. Gerste wurde gestern auf der Gränze mehr gesucht und man war geneigt, besser zu zahlen. Es stand in schlechten Sorten auf 15 bis 16, in besseren auf 17—18 poln. Gulden. Auf dem hiesigen Markte ging das Geschäft in Weizen, trotzdem, daß die Ansuhr nicht sehr bedeutend war, nicht besonders. Korn ging besser ab und man zahlte auch bessere Preise. Gerste war gesucht theils von den hiesigen Gräupnern und Bierbrauern, theils auch nach Schlesien und Mähren, so daß alle Vorräthe, sowohl die auf dem Platze, als auch die in den Magazinen befindlichen, Käufer fanden. Weizen stand 6½, 6¾, 7 der schönste 7½, 7¾, 8 fl. CM., Korn im Allgemeinen 4½, 4⅝, 4¾, ausgewählte Gattungen 4⅞—5 fl. CM., Gerste im Allgemeinen 4, 4¼, 4⅜, 4½, schöne (reine, nicht ausgewaschene und dick in den Körnern) Gattungen 4¾—5 fl. CM. Alles zusammen genommen war der Markt mit Ausnahme der Gerste sehr wenig belebt.

Krakauer Cours am 29. Septemb. Silberrubel in polnisch Crt. 105½ verl. 104½ bez. — Oesterr. Bank-Noten für fl. 100 Pls. 454 verl. 450 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150. Thlr. 100⅓ verl. 99⅔ bez. Neue und alte Zwanziger 103½ verl. 102½ bez. Russ. Imp. 8.6—8. — Napoleond'or's 8.4—7.58. Vollw. holl. Dukaten 4.42—4.36. Oesterr. Rand-Ducaten 4.44—4.38. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99½—98¾. Galiz. Pfandbrief. nebst laufenden Coupons 81—80. Grundentlast.-Obligationen 84½—84. National-Anleihe 83¼—82⅔ ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 29. Septbr. (Nachtrag zur offiziellen Ueberlandpost). Bombay, 7. Sept. Drei entwaffnete Regimenter rebellirten in Multan, 90 Meuterer wurden eingefangen, der Rest theils getödtet, theils in den Fluß gesprengt. Der Verlust der Engländer war gering.

[Berichtigung.] In der gestrigen Depesche der officiellen Ueberlandpost ist zu lesen anstatt Pocurcefart: Pocurce-Fort.

Turin, 28. September. Lanza wird hiesigen Blättern zu Folge muthmaßlich das Portefeuille der Finanzen behalten, da Oytana, der eine Zeit lang dafür designirt war, es nicht annehmen will, während Cadorna das Portefeuille des öffentlichen Unterrichts zugedacht bleibt. Als Präsident der Abgeordnetenkammer wird der Advokat Cassini bezeichnet. Aus Nizza wird berichtet, der russische, dort in der Villeggiatur befindliche General Bakhagoff habe dem General Lamarmora ein Gesuch der russischen Dampfschifffahrtsgesellschaft um die Concession zu einer Eisenbahn von Villafranca nach Cuneo über Colle di Tenda überreicht.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 29. September 1858.

Im Hotel de Saxe: Graf Viktor Lanckoroński a. Gdow. Hr. Max Oborski, Gutsb. a. Warschau. Hr. Michael Dobc[illegible], Gutsb. a. Tarnów.

Im Hotel de Dresde: Karl Dragorich, k. k. Consul a. Jassy.

In Poller's Hotel: Hr. Alfred Rabczyński, Gutsbesitzer a. Lemberg. Hr. Ignatz Skrzyński, Gutsb. a. Strzyzow.

Abgereist sind die HH. Gutsb.: Zdislaus v. Bobrowski n. Galizien. Heinrich Rulikowski nach Warschau. Josef Kozmiński n. Polen.

---

von Orleans sei ohne Todeskampf gestorben, glaubten sie es Alle gern, und Viele sagten, das hätte sie um die Armen verdient!

Der Graf von Paris wollte nun auch wissen, wie sie das arme gliedersüchtige Mütterchen da auf die Kammer hinaufbrächten. Da erzählte ihm denn der Sohn: Eines setze sich auf den Ofen und ein Anderes auf der Kammer greife ihr mit den Händen unter die Arme, und so ziehen sie sie hinauf. Da meinte der Graf von Paris, das sei nicht gut, und er wollte schon dafür sorgen, daß es anders werde. Das Wort hat das arme Mütterchen nie wieder vergessen. Sie erzählte Jedem, was der Graf von Paris von ihrem Schicksal gesagt habe, und jedesmal kommen ihr dann Thränen der Rührung in die Augen.

Als die hohe Frau wieder aus dem Hause getreten war, ging sie mit ihrer Gesellschaft, die unterdessen gewartet hatte, ein wenig auf die Seite. Dort nahm sie ihren Hut ab, und ohne ein Wort zu sagen, nur mit dem bittenden Blick im Auge, ging die edle Dame betteln von Einem zum Andern, und Alle gaben in schönen blitzenden Goldstücken so viel, daß der armen Frau geholfen war auf lange — lange Zeit. Was diese sagte, unter Thränen und Schluchzen, als die Herzogin ihr die Goldstücke in den Schooß schüttete, weiß ich nicht, ich weiß nur, daß sie wünschte, die Tochter möge ihr das Gold in Silber auswechseln; Silber sei schwerer und mache einen größeren Haufen; und dann sollte sie ihr das Geld in die Hand geben; einen Augenblick möchte sie es doch auch haben; sie habe in ihrem Leben nie so viel Geld bei einander gehabt. Was sie nun empfand, als ihr die Tochter die Hand öffnete und die armen, gekrümmten Finger einen nach dem andern von einander that, und die dreißig Fünffrankenthaler hineinlegte, das möge jeder selber überdenken.

Die Familie der Orleans hat viel verloren, aber nichts hat sie mehr zu beklagen, als den Verlust dieser hochedlen Frau und Mutter. (G.-L.)

Kunst und Literatur.

* **Wien.** Die allgemeine Sitzung der 18. Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten wurde am 27. September um 9 Uhr von dem Präsidenten-Stellvertreter, Dr. Bonitz, eröffnet. Dr. Eckstein, Director aus Halle, machte der Versammlung die Eröffnung, daß das Comité zur Bestimmung des Versammlungsortes für das nächste Jahr sich für Braunschweig entschieden habe, welche Wahl von der Versammlung genehmigt wurde. Hierauf folgte der Vortrag des Prof. Dr. Linker: „Ueber das Prooemium von Tacitus Agricola." Eine Stelle dieses Prooemiums ist noch immer ein unauflösbares Problem und ein Gegenstand des Studiums der vorzüglichsten Philologen geblieben. Die von dem Herrn Sprecher aufgestellte Ansicht ruft eine lebhafte Debatte unter den Mitgliedern der Versammlung hervor. Besonders wird der Sprecher von Dr. Haase, Professor aus Breslau, dem bekannten Herausgeber des Tacitus, widerlegt, und auch die Professoren Eckstein, Halm, Sibel, Fink und Kapekemann betheiligen sich an der Discussion. Zum Schlusse hält Professor anger aus Prag einen Vortrag: „Ueber Sophokles Oed. Tyr. 863—910," worüber jedoch die Debatte wegen bereits vorgerückter Stunde bis zur nächsten Sitzung verschoben wird. Se. Excellenz der Unterrichts-Minister, Graf Leo Thun, und der Unterstaats-Sekretär, Freiherr v. Helfert haben derselben bis zu Ende beigewohnt. Nach dem neu ausgegebenen Verzeichnisse der Mitglieder beläuft sich die Zahl bereits auf 364.

Die 18. Generalversammlung der deutschen morgenländischen Gesellschaft wurde am 25. d. M. um 12 Uhr unter dem Vorsitze des Herrn Hofraths Anton v. Hammer in einem der Orientalisten-Section zugewiesenen Saale der Akademie der Wissenschaften eröffnet. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und Gäste mochte zwischen 40 und 50 betragen. Nach einer begrüßenden Anrede des Präsidenten, die mit der Andeutung schloß, daß allen hier zu verhandelnden orientalischen Fragen eine friedliche Lösung gewiß sei, erfolgte der Namensaufruf. Fleischer aus Leipzig, Arnold aus Halle, Anger aus Leipzig, Flügel aus Dresden, Wüstenfeld aus Göttingen und andere verdiente Orientalisten waren zugegen. Die Versammlung wählte hierauf zum Vice-Präsidenten Professor Moriz Wickerhauser und zu Secretären Freiherrn Carl v. Buschmann und Professor Heinrich Barb aus Wien, und die Verhandlungen begannen mit einem Vortrag des Herrn Professors Barb über die Ableitung persischer Verbalformen aus der Stammsylbe. Anlaß dieses Vortrags war eine Meinungsverschiedenheit über diesen Gegenstand, die sich zwischen Herrn Professor Boller von hier und dem Vortragenden vor einiger Zeit ergeben hatte, und der Zweck der letzteren war, die Entscheidung eines wissenschaftlichen Areopags hervorzurufen. Nach einiger Discussion einigte sich die Versammlung dahin, die nähere Erläuterung und Ergründung der Controverse der Zeitschrift der morgenländischen Gesellschaft vorzubehalten. Am. 26. d. machten die hier versammelten Philologen, Schulmänner und Orientalisten einen Ausflug nach dem Semmering.

** Der Dichter Friedrich Halm, welcher vor Kurzem nicht unbedenklich erkrankt war, befindet sich bereits auf dem Wege der Besserung.

** Walter Savage Landor hat sich, nach dem Cheltenham Examiner, in Genua niedergelassen, wo seine Kinder ein stattliches Landgut besitzen, und bei dieser Gelegenheit mit seiner bessern Hälfte, von der er seit 46 Jahren getrennt lebt, sich ausgesöhnt.

** In Rom ist der berühmte Kupferstecher Pavon und der Mosaikkünstler Corochi gestorben.

** [Aus der Theaterwelt.] Die mehrfachen in der „B. Ztg." enthalten gewesenen Angriffe gegen den General-Intendanten v. Hülsen haben bekanntlich eine Untersuchung gegen den Verfasser A. Wachenhusen und den Redacteur hervorgerufen. Es ist die Untersuchung, wie wir hören, nicht von Herrn von Hülsen, sondern von dessen vorgesetzter Behörde, dem Ministerium des k. Hauses, veranlaßt worden. Am 2. October findet die öffentliche Verhandlung dieses Processes statt; Hr. v. Hülsen ist als Entlastungszeuge vorgeladen worden. — Durch Verfügung des königl. Polizei-Präsidii ist der Theater-Agent, Hr. L. Toussaint unter Androhung des Verlustes seiner Concession angewiesen worden, den früheren Theaterdirector Herrn Ferdinand Roeder sofort aus seinem Geschäft zu entlassen. — Am Sonnabend Abend fand im königl. Theater zu Berlin die Generalprobe zu dem neuen Taglioni'schen Ballet statt, welches „noch in der zwölften Stunde" seinen ursprünglichen Titel: „Der Sohn des Alchymisten" verändert hat. Das an Glanz der Ausstattung alle seine Vorgänger übertreffende Ballet soll viele komische Momente haben. Unter Anderem erscheint eine vollständig ausgerüstete weibliche Feuerwehr, welche auf dem Theater ihre Operationen beginnen wird. Die Friedrich-Wilhelmstädtische Bühne hat eines der beliebtesten früheren Mitglieder, Hrn. Rudolph Haase, wieder gewonnen. In Vorbereitung sind zwei Novitäten, ein Zeitbild unter dem Titel „Babylon" und eine große Ausstattungsposse.

Amtliche Erläſſe.

Nr. 13694. **Ankündigung.** (1023. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß über das vom Herrn Rudolf Czermin als ausgewieſenen Bevollmächtigten des Hrn Georg Hüblinger und Heinrich May einverſtändlich mit Felix Charski geſtellte Anſuchen der über das Vermögen des Letzteren unterm 9. März 1858 Z. 3361 eröffnete Concurs bei nachgewieſenen Begleichung der angemeldeten Forderungen, aufgehoben wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 22. September 1858.

Z. 1870. Stf. **Vorladung.** (1005. 3)

Kłosiński Felix der im Jahre 1857 bei der Herrſchaft im Grojec als Oekonomie-Schreiber in Dienſten ſtand, und ſich von da, unbekannt wohin entfernte, iſt in einer hiergerichts anhängigen Straſſache als Zeuge zu vernehmen.

Der Aufenthalt deſſelben iſt dem nacherwähnten k. k. Unterſuchungsgerichte bekannt zu geben.

Kenty am 14. September 1858.

N. 1113. **Licitations-Ankündigung.** (984. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichts-Präſidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherſtellung der Lieferung:

1. von 120⅞ W. Ellen Halinatuch, 516¾ W. Ellen Zwillich, 3462 2/12 W. Ellen Leinwand, 127 Paar Schuhen, 20 Paar Pantoffeln und 996 W. Ellen Strohſackleinwand;
2. von 250 W. Pfd. Stearinkerzen, 172½ W. Pfd. Unſchlittkerzen, 692½ W. Pfd. Lampenunſchlitt, 15 W. Pfd. Lampenöl, 5110 Stück Lampendochten, 103 W. Pfd. Schweinfett (mit Knochenmark und Kienrus) 266 Pfd. 13¾ Loth Wiener Gewichts ordinärer Seife;
3. von 150 Rieß Kleinkoncept-, 180 Rieß Kleinkanzlei-, 10 Rieß Packpapier, 25 Rieß Büttenkoncept-, 10 Rieß Großmedian-, 10 R. Großkanzlei-Papier, 50 W. Pfd. Siegellack, 45 W. Pfd. Spagat, 300 Bund Federkielen und 180 Ellen Packleinwand;
4. 148 W. Zentner Kornlagerſtroh;
5. der Schmiedearbeiten für das kreisgerichtliche Gefangenhaus auf das Verw.-J. 1859 und für jede dieſer Unternehmungen abgeſondert am 4. October 1858 und den folgenden Tagen um 9 Uhr Früh eine Licitation in dem Kreisgerichtsgebäude abgehalten werden wird.

Das Vadium beträgt für die Unternehmung:

zu 1. . . . . . . 136 fl. 30 kr.
zu 2. . . . . . . 60 fl.
zu 3. . . . . . . 120 fl.
zu 4. . . . . . . 11 fl.
zu 5. . . . . . . 4 fl.

in öſterreichiſcher Währung und zwar in Baaren oder in geſetzlich geſtatteten cursmäßig doch nicht über den Nominalwerth zu berechnenden 5% oder 4% öffentlichen Obligationen.

Zu dieſer Licitation werden Unternehmungsluſtige mit dem eingeladen, daß ſie die Bedingniſſe während der Amtsſtunden hiergerichts einſehen können und daß auch ſchriftliche den Bedingniſſen entſprechende und vorſchriftsmäßig eingerichtete Offerten vor und während der Licitations-Commiſſion übergeben werden können.

Tarnów am 14. September 1858.

Nr. 12029. **Concursausſchreibung** (1021. 3)
für dreizehn Advokaten-Stellen.

Im Sprengel des Krakauer k. k. Oberlandesgerichtes ſind dreizehn Advokaten-Stellen, u. z.:

1. am Sitze des Landesgerichtes in Krakau 4 Stellen,
2. am Sitze des Kreisger. in Neu-Sandez 3 Stellen,
3. am Sitze des Bezirksamtes in Wadowice 2 Stellen,
4. am Sitze des Bezirksamtes in Bochnia 2 Stellen,

und 5. am Sitze des Bezirksamtes in Jasło 2 Stellen, erledigt.

Im Zwecke der Beſetzung dieſer erledigten Advokaten-Stellen, wird den Bewerbern eine Friſt von 4 Wochen vom Tage der dritten Einſchaltung in die Krakauer Zeitung gerechnet, zur Ueberreichung ihrer Geſuche beſtimmt.

Die Bewerber um dieſe Stellen haben die mit den erforderlichen Beilagen verſehenen Bewerbungsgeſuche, in welchen dieſelben die Nachweiſung über das Alter, die abſolvirten Rechtsſtudien, die erhaltene Doctorswürde, die beſtandenen vorgeſchriebenen Prüfungen, die Sprachkenntniſſe ihre bisherige Verwendung und endlich ihre Moralität zu liefern und zugleich anzugeben haben, ob ſie mit einem Juſtiz-Beamten des Krakauer Oberlandes-Gerichtsſprengels verwandt oder verſchwägert ſind, unter Beobachtung des mit dem Krakauer Landesregierungsblatte VI. Stück Nr. 9 kundgemachten h. Juſtiz-Miniſterial-Erlaſſes dto. 14. Mai 1856 Z. 10567 an das Krakauer k. k. Oberlandesgericht zu richten und die als Bewerber einſchreitenden Beamten durch ihren unmittelbaren Amtsvorſteher, die Notariatskandidaten und Notare durch die Notariatskammer, welcher ſie unterſtehen, die Advokaturskandidaten und Advocaten aber durch ihre vorgeſetzten Advocatenkammer zu überreichen.

In denjenigen Sprengeln der Gerichtshöfe, für welche noch keine Notariats- und Advocaten-Kammern beſtehen, haben die zum Inſtitute der Notare und Advocaten gehörigen Bewerber, ihre Geſuche durch den Gerichtshof erſter Inſtanz, in deſſen Sprengel ſie ſich befinden, zu überreichen.

Vom Krakauer k. k. Oberlandesgerichte.

Krakau am 20. September 1858.

Abgang und Ankunft der Eiſenbahnzüge.

Abgang von Krakau

Nach Wien: 6 Uhr 10 M. Morg. 3 Uhr 25 M. Nachm.
Nach Breslau und Warſchau: 8 Uhr 30 Min. Morgens.
Nach Dębica: 12 Uhr 15 M. Mittags. 9 Uhr 5 M. Abends.
Nach Wieliczka: 6 Uhr 30 M. Morg. 9 Uhr 30 M. Abends.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Mysłowice

Nach Krakau: 12 Uhr Mittags.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 11 Uhr 20 M. Vorm. 12 Uhr 25 M. Abends.
Nach Mysłowice: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 5 Uhr 30 Minuten Morgens.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Morgens. 10 Uhr 30 M. Morgens

Abgang von Dębica

Nach Krakau: 11 Uhr 15 M. Vormittag. 2 Uhr Nachts.

N. 8792. **Lizitations-Ankündigung.** (1010. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird hiemit bekannt gemacht, daß nachſtehende Mauthſtationen entweder für das Verwaltungs-Jahr 1859 oder für die Verwaltungs-Jahre 1859 und 1860 im Wege der öffentlichen Licitationen in Pacht gegeben werden, als:

Poſtenzahl	Name der Mauthſtationen und ihrer Eigenſchaft	Des Straßenzuges	Tarifſätze: Wegmauth nach Meilen	Tarifſätze: Brückenmauth nach der Claſſe	Ausrufspreis in Conv. Münze fl.	kr.	in öſterr. Währung fl	kr.	Tag der Abhanlung der Licitation
1.	Okrajnik Wegmauth	Karpathen Haupt-Straße	2	—	272	—	285	60	4. October 1858, 9 Uhr Vormittags
2.	Kuków Weg- und Brückenmauth .	—	2	III.	859	25 5/7	902	40	4. October 1858, 3 Uhr Nachmittags
3.	Maków Weg- und Brückenmauth .	—	2	III.	2438	51 3/7	2560	80	5. October 1858, 9 Uhr Vormittags
4.	Jordanów Weg- und Brückenmauth	—	3	II.	1778	17 1/7	1867	20	5. October 1858, 3 Uhr Nachmittags
5.	Kasperki Weg- und Brückenmauth	—	3	III.	952	—	999	60	6. October 1858, 9 Uhr Vormittags
6.	Łęki Weg- und Brückenmauth . .	Oświęcimer Verbindungsſtr.	2	III.	1613	43	1694	40	6. October 1858, 3 Uhr Nachmittags
7.	Biała Brückenmauth	Wiener Haupt-Straße	—	I.	2228	34 2/7	2340	—	7. October 1858, 9 Uhr Vormittags

Den Pachtluſtigen iſt es geſtattet, mündliche und ſchriftliche Anbote für die Pachtung einer, oder auch mehrerer Stationen zuſammen zu machen. Die Wahl der in einen Complex aufzunehmenden Mauthſtationen bleibt den Concretalanbietern überlaſſen, es muß aber in der Offerte der angebotene Pachtſchilling für eine jede einzelne Station des Complexes beſonders angeſetzt werden. In den ſchriftlichen Offerten iſt deutlich erſichtlich zu machen, ob der darin aufgenommene Pachtſchilling in Conventions-Münze oder in öſterreichiſcher Währung angeboten wird. Jeder Verſteigerungsluſtige muß einen dem zehnten Theile des für ein Jahr enthaltenden Ausrufspreis gleichkommenden Betrag als Angeld leiſten. Bei Concretal-Anboten beträgt dieſes Angeld den zehnten Theil der Ausrufspreiſe, aller jener Mauthſtationen, für welche derſelbe gemacht wird. Den Anfang des Licitationsactes macht die Verſteigerung einzelner Mauthſtationen mittelſt mündlicher Anbothe. Am 8. October 1858 um 9 Uhr Vormittags beginnt die mündliche Verſteigerung von Complexen. Schriftliche Offerten ſowohl auf einzelne Mautſtationen als auch auf Mauthcomplexe müſſen unmittelbar bei dieſer k. k. Finanz-Bezirks-Direction noch vor der für den Beginne der mündlichen Licitation feſtgeſetzten Stunde verſiegelt überreicht werden. Die Eröffnung der ſchriftlichen Offerten auf einzelne Stationen und auf Complexe erfolgt gleichzeitig und zwar am 8. October 1858 Nachmittags während den Amtsſtunden.

Von den k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice am 21. September 1858.

Meteorologiſche Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifiſche Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zuſtand der Atmoſphäre	Erſcheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
29	2	332‴ 28	13·5	69	Weſt ſchwach	trüb		10·0	13·7
	10	332′ 42	10·2	87	„ „	„			
30	6	331′ 71	7·9	93	Nordweſt „	„			

Getreide-Preiſe

auf dem öffentlichen Wochenmarkte in Krakau und in 3 Gattungen claſſificirt.

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	3	52½	4	—	3	37½	3	45	—	—	—	—
„ Saat-Weiz.	—	—	4	22½	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	2	22½	2	30	2	—	2	11¼	—	—	—	—
„ Gerſte	2	7½	2	18¾	1	52½	2	—	—	—	—	—
„ Früh-Haſer	—	—	1	30	—	—	1	15	—	—	—	—
„ Erbſen	3	15	3	22½	2	54	3	7½	2	30	2	45
„ Hirſegrütze	4	12	4	20	3	30	4	—	—	—	—	—
„ Bonen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Faſolen	3	42	4	—	3	—	3	15	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleiſch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ mag. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rind-Lungenfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metz. Hirſe	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Buchweizen	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln	—	52	—	56	—	—	—	48	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	1	3	—	—	—	54	—	—	—	—
„ Stroh	—	—	—	40	—	—	—	36	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	2	45	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	45	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerſtengrütze ⅛ Metz	—	24	—	25	—	21	—	21½	—	17	—	18
Częſtochauer dto	1	3	1	6	—	—	1	—	—	—	—	—
Weizen dto.	1	6	1	7¾	—	—	—	—	—	—	—	—
Perl dto.	1	—	1	7¾	—	45	—	52	—	—	—	42
Buchweizen dto.	—	45	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	33	—	36	—	—	—	30	—	—	—	—
Graupe dto.	—	36	—	39	—	—	—	30	—	—	—	—
Mehl aus fein dto.	—	33	—	34¾	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magiſtrate der Hauptſt. Krakau am 28. September 1858.

Deleg. Bürger Cengler. Hoffmann. Magiſtrats-Raht Łoziński Markt-Kommiſſar Jezierski

---

Wiener Börſe-Bericht

vom 29. Septbr. 1858.

		Geld. Waare
Nat.-Anleben zu 5%		83¼—83⅜
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%		91—91½
Lomb. venet. Anlehen zu 5%		94—94½
Staatsſchuldverſchreibungen	zu 5%	82½—82⅝
detto	„ 4½%	73⅜—73⅝
detto	„ 4%	66¼—66½
detto	„ 3%	50¼—50½
detto	„ 2½%	41½—41¾
detto	„ 1%	16¼—16½
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz.	5%	97—
Oedenburger detto	„ 5%	96—
Peſther detto	„ 4%	96—
Mailänder detto	„ 4%	95—
Grundentl.-Obl. N. Oeſt.	„ 5%	91—92
detto v. Galizien, Ung. ꝛc.	„ 5%	82¼—82½
detto der übrigen Kronl.	„ 5%	85½—86¼
Banco-Obligationen	„ 2½%	65—65¼
Lotterie-Anlehen v. J. 1834		308—309
detto „ 1839		132¼—133
detto „ 1854	4%	109½—109¾
Como-Rentſcheine		16⅛—16⅜
Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	78—79
Nordbahn-Prior.-Oblig.	„ 5%	88—88½
Gloggnitzer detto	„ 5%	85½—86
Donau-Dampfſchiff-Obl.	„ 5%	87—88
Lloyd detto (in Silber)	„ 5%	87—88½
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eiſenbahn-Geſellſchaft zu 275 Francs per Stück		110—111
Action der Nationalbank ohne Div.		947—948
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche		100—100⅛
Actien der Oeſt. Credit-Anſtalt		250¾—251
„ „ N.-Oeſt. Escompte-Geſ.		117—117½
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eiſenbahn		—
„ „ Nordbahn		175¼
„ „ Staatseiſenbahn-Geſ. zu 500 Fr.		266⅝—266¾
„ „ Kaiſerin-Eliſabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung		100⅛—100¼
„ „ Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn		92—92¼
„ „ Theißbahn		100—100⅛
„ „ Lomb. venet. Eiſenb.		254—254¼
„ „ Donau-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft		520—522
„ „ Donau-Damſſchiffahrts-Loſe		102¾—103
„ „ Lloyd		340—345
„ „ Peſther Kettenbr.-Geſellſch.		60—61
„ „ Wiener Dampfm.-Geſellſch.		80—82
„ „ Preßb. Tyrn. Eiſenb. 1. Emiſſ.		19—20
„ „ detto 2. Emiſſ. mit Priorit.		28—29
Fürſt Eſterhazy	40 fl. C.	78¾—79
„ Salm	40 „	43¼—43½
„ Palffy	40 „	37½—38
„ Clary	40 „	39—39¼
„ St. Genois	40 „	38¼—38½
„ F. Windiſchgrätz	20 „	26¾—27
„ Gf. Waldſtein	20 „	26⅝—27
„ Keglevich	10 „	15¼—15½
Amſterdam (2 Mon.)		84½
Augsburg (Uſo.)		102
Bukareſt (31 T. Sicht)		275
Conſtantinopel detto		—
Frankfurt (3 Mon.)		101
Hamburg (2 Mon.)		74¼
Livorno (2 Mon.)		101
London (3 Mon.)		9 56
Mailand (2 Mon.)		101
Paris (2 Mon.)		118⅜
Kaiſ. Münz-Ducaten-Agio		4¾
Napoleonsd'or		8—8 1
Engl. Sovereigns		10 4—5
Ruſſ. Imperiale		8 7—8

Amtliche Erlässe.

Z. 1041 jud. **Edict.** (989. 2-3)

Vom Alt-Sandezer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiemit kundgemacht, daß im Executionswege des hiergerichtlichen Urtheils vom 30. December 1856 Z. 1649 behufs der Aufhebung der Gemeinschaft der Hausrealität sub Nr. 16 in Alt-Sandez, und zur executiven Einbringung der von der Frau Maria Januszewska wider Hrn. Anton Setmajer ersiegten Forderung pr. 250 fl. CM. und der Executionskosten im gemäßigten Betrage pr. 7 fl. 54 kr. CM. die executive Feilbietung der dem Anton Setmajer gehörigen Hälfte der obbezeichneten Realität bewilligt wurde, welche in drei Terminen und zwar: am 16. October, 13. November und 10. December 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 421 fl. 50 kr. CM. angenommen, und in den ersten zwei Terminen wird diese Realität unter dem Schätzungswerthe nicht verkauft werden. Sollte in den ersten zwei Terminen kein den Schätzungswerth übersteigender oder wenigstens demselben gleich kommender Anbot gemacht werden, so wird diese Realität beim dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen dem Betrage aller einverleibten Schulden gleichkommenden Preis verkauft werden.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden, vor Stellung des Anbotes 10% des Schätzungswerthes im runden Betrage von 40 fl. CM. im Baaren als Vadium zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Feilbietungs-Bedingnisse zurückbehalten, daß den übrigen Mitbieter aber gleich nach beendeter Feilbietung zurückgestellt werden.
3. Der Käufer ist gehalten, jene einverleibte Gläubiger welche ihre Forderungen vor Ablauf der allenfalls bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigung nicht würden annehmen wollen, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, doch haben die Gläubiger ihre dießfälligen Erklärungen binnen 14 Tagen nach abgehaltener Feilbietung anher zu überreichen.
4. Der Ersteher ist verpflichtet den gebotenen Kaufschilling binnen 30 Tagen nach geschehener Zustellung des Bescheides über die zur gerichtlichen Wissenschaft genommenen Feilbietung, jedoch nach Abschlag des baar erlegten Vadiums und der laut des hervorgehenden Punctes zu übernehmenden Forderungen in das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, ansonsten derselbe auf Einschreiten auch nur eines der Interessenten für contractbrüchig erklärt, das erlegte Vadium verlieren, und die frägliche Realität im Relicitationswege nach den Bestimmungen der Gal. G. O. auch unter dem Schätzungswerthe und in einem einzigen Termine auf seine Gefahr und Kosten verkauft werden würde.
5. Sobald der Käufer dem 4. Bedingnisse Genüge geleistet haben wird, wird demselben über sein Einschreiten das Eigenthumsdecret ausgefolgt, und die gekaufte Realität in den physischen Besitz übergeben, dagegen sämmtliche Hypothekarkosten mit Ausnahme der durch den Ersteher etwa zur Berichtigung übernommenen Schulden aus dem Lastenstande der gekauften Realität gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.
6. Der Ersteher trägt vom Uebergabstage alle Steuer, Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Lasten, und hat die von dem Verkaufsgeschäfte gemäß der Gesetze vom 9. Februar 1850 zu bemessende Gebühr aus Eigenem zu bezahlen.
7. Wenn diese Realität in den ersten zwei Terminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth verkauft, und beim dritten Termine kein zur Deckung sämmtlicher Tabulargläubiger hinreichender Anbot gestellt werden sollte, so wird gemäß der §§. 148—152 G. O. und Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Z. 2017 J. G. S. zur Einvernehmung der erleichternden Feilbiethungsbedingungen die Tagfahrt auf den 11. December 1858 um 4 Uhr Nachmittags mit dem anberaumt, daß die nicht Erscheinenden derjenigen Meinung werden zugezählt werden, welche für sich die meisten Stimmen hat.
8. Dem Kauflustigen wird frei gestellt, den Grundbuchsauszug und Schätzungsact in der Registratur einzusehen.

Wovon die Frrau Executionsführerin Maria Januszewska und der Execut. Hr. Anton Setmajer zu Händen des Curators Karl Jaglarz, ferner die Alt-Sandezer Pfarrkirche als Tabulargläubigerin zu Händen der k. k. Finanzprokuratur in Krakau, endlich jene Gläubiger, welche erst nach dem 26. Juni 1858 mit ihren Forderungen in das Grundbuch gelangen sollten, oder welchen dieser Feilbietungs-Bescheid nicht zeitlich genug vor dem Termine, oder gar nicht eingehändigt werden könnte, zu Händen des in der Person des Alt-Sandecer Bürgers Michael Kmietowicz bestellten Curators, und durch gegenwärtiges Edict verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Alt-Sandez am 30. August 1858.

Z. 12506. **Edict.** (1001. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Anton Andrzejowski im eigenen und im Namen der übrigen Miteigenthümer bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 36 pag. 222 und 466 vorkommenden Gutsantheils von Frydrychowice Łąg, auch Niklowka, Kobiałkowka genannt, Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 31. Mai 1855 Nr. 1628 für den obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 698 fl. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. November 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 6. Sept. 1858.

N. 23/St.-P.-C. **Kundmachung.** (993. 2—3)

Die für das westliche Regierungsgebiet in Krakau eingesetzte staatsrechnungswissenschaftliche Prüfungs-Commission wird für das Studienjahr 1859 ihre Functionen vom 1. October 1858 an wieder aufnehmen, und dieselben für Autodidacten, in den letzten drei Tagen eines jeden Monats bis Ende Juli 1859 fortsetzen.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, wird Folgendes zu beobachten sein:

a) haben die Bewerber in ihren Gesuchen das Vaterland, den Geburtsort, die Religion, die zurückgelegten Studien und ihr dermaliges Domicil genau anzugeben und nachzuweisen;
b) jene Bewerber welche in Krakau domiciliren, haben sich auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 17. November 1852 noch mit einem Frequentationszeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die öffentlichen Vorlesungen über Verrechnungskunde an der k. k. Jagellonischen Hochschule durch ein ganzes Jahr gehört haben.
c) Auswärtige Bewerber welche der Gelegenheit zum Besuche der Vorlesungen ermangelten, haben die bei ihrem Selbststudium benutzten theoretischen Hilfsmittel nachzuweisen, zugleich aber darzuthun, daß sie entweder das Untergymnasium oder den comerciellen Lehrcurs an einem technischen Institute oder die Oberrealschule mit gutem Erfolge zurücklegten, oder aber daß sie sich im Kassa oder Comptabilitätsdienste der öffentlichen- oder einer städtischen Gemeinde-Verwaltung bereits verwenden.
d) Wenigstens 24 Stunden vor der Vornahme der Prüfung haben die ad c. bezeichneten Bewerber die Prüfungstaxe von Acht Gulden CM. unter Vorzeigung der schriftlichen Bewilligung zur Ablegung der Prüfung an die Verlagskassa der k. k. Staatsbuchhaltung zu erlegen und die hierüber vom Expeditor ausgestellte Bescheinigung im Vorstandsbureau nebst einer 15 kr. Stempelmarke abzugeben.

Jene Kandidaten welche gehörig vorbereitet die Prüfung abzulegen wünschen, werden wenn sie in Krakau domiciliren und Frequentationszeugnisse besitzen, ihre mit den erforderlichen Nachweisungen belegten vorschriftsmäßig gestempelten Gesuchen nebst einer 15 kr. Stempelmarke, dem Vorstande der Commission persönlich zu überreichen haben, welcher ihnen gleich Ort, Tag und Stunde der Prüfung mündlich bekannt geben wird, dagegen haben auswärtige Bewerber wenigstens drei Wochen vor dem Schlusse des Monats in welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, ihre Gesuche frankirt durch die Post, jene aber welche in einem öffentlichen oder Comunaldienste stehen, durch ihre vorgesetzten Behörde einzusenden, und werden auch auf diesem Wege beschieden werden.

Von der k. k. staatsrechnungswissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

Krakau am 18. September 1858.

N. 37272. **Kundmachung.** (994. 2—3)

Von den für mittellose galizische Jünglinge welche sich dem Studium der Arzneikunde widmen, systemisirten fünf Stipendien jährlicher 160 fl. nebst 60 fl. CM. zur Reise nach Wien und einem gleichen Betrage zur Rückreise nach vollendeten Studien und erlangter Doctorswürde, ist dermalen eines in Erledigung gekommen, und es wird zur Bewerbung um dasselbe der Termin bis Ende November 1858 festgesetzt.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre, mit den Nachweisungen über Abkunft, Mittellosigkeit, zurückgelegte Studien, Moralität und den Impfschein wie mit dem Reverse, daß sie sich verpflichten, ihre Kunst nach erlangter Doctorswürde durch zehn Jahre ununterbrochen in Galizien auszuüben, belegten Gesuche innerhalb des Concurs-Termins bei der k. k. Statthalterei in Lemberg zu überreichen, wobei übrigens bemerkt wird, daß die Verleihung dieses Stipendiums ausdrücklich an die Bedingung des Studiums an der medicinisch-chirurgischen Facultät der Wiener Hochschule geknüpft ist.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg am 28. August 1858.

N. 22.860 **Lizitations-Ankündigung.** (999. 2—3)

Die Verfrachtung der Tabak-Verschleißgüter

a) von Dembica zu dem Haupt-Magazine Lemberg und zurück;
b) Von der Winniker Tabakfabrik zu dem Hauptmagazine in Lemberg und den Bezirks-Magazinen in Stanislau, Brzezan, Brody, Kolomea, Czernowitz und Tarnopol,
c) von dem lemberger Hauptmagazine zu den Bezirks-Magazinen in Przemyśl, Sambor, Żółkiew, Brody, Brzezan, Stryj, Stanislawów, Kolomea, Czernowitz, Tarnopol, Jagielnica und Sanok.
d) von der Manasterzysker Tabakfabrik zu den Bezirks-Magazinen in Brzezan, Kolomea, Stanislau und Stryj endlich
e) von Jagielnica nach Brody, Kolomea, Czernowitz und Tarnopol, wird von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1859 an den Mindestfordernden im Wege der schriftlichen Konkurrenz überlassen werden.

Bei dieser Lizitations-Verhandlung werden nur versiegelte schriftliche Offerte angenommen, welche mit dem Vadium, und mit dem von der politischen Obrigkeit ausgefertigten von dem zuständigen Finanz-Bezirks-Director bestätigten Zeugnisse über die Solidität des Offerenten als Geschäfts-Unternehmer, und über seinen aufrechten Vermögensstand zu belegen und bis einschließig 7. Oct. 1858 — 6 Uhr Abends bei der Präsidial-Kanzlei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg einzureichen sind.

Den Offerenten wird freigestellt, ihre Anbote alternativ auch auf die Dauer vom 1. Jänner 1859 bis Ende Dezember 1861 zu stellen.

Die Menge der zu verführenden Tabakgütern die zu erlegenden Vadien und alle ferneren Bedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau, Bochnia, Wadowice, Neu-Sandec, Tarnów, Jasło, und Rzeszów, dann auch bei der Finanz-Landes-Directions Hilfs-Aemter-Direction in Krakau eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 20. September 1858.

N. 5722. **Edict.** (1002. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird dem unbekannt wo abwesenden Josef Dobrzyński aus Jarocin erinnert, daß ihm in der Executionssache der ersten österreichischen Spaarkasse wider die Erben der Marianna Srokowska als: Josef Srokowski, Marianna Srokowska und Josef Dobrzyński als Vater der minderjährigen nach Alexandra Dobrzyńska hinterbliebenen Kindern und deren erklärten Erben namentlich Sigismund, Kasimir, Vladimir und Eveline Dobrzyńskie pto. 25,000 fl. CM. s. N. G. zur Empfangnahme der Bescheide vom 26. Februar 1858 Z. 1002 — 12. März 1858 Z. 762 — 9. April 1858 Z. 2028 — 16. April 1858 Z. 2185 — 18. Juni 1858 Z. 3689 und 25. Juni 1858 Z. 3767, 3768 und 3901 so wie aller ferneren Bescheide ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Reiner mit Substituirung des Tarnower Advokaten Jur. Dr. Hoborski aufgestellt worden ist, welcher ihn in so lange er nicht selbst erscheinen oder einen andern Vertreter namhaft machen wird, vertreten wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów am 3. September 1858.

Nr. 12795. **Edict.** (1004. 2-3)

Vom Tornower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Fr. Helene Arciszewska verehelichte Cieslicka und Johann Cieslicki und allenfalls deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Johann Dunikowski und Genossen wegen Löschung des auf Wojakowa V. n. 1 on. pränotirten Heirathsgutes pr. 3000 fl. pol. und Ueberlassung eines Grundstückes Szymkowka etc. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung hiegerichts eine Tagfahrt auf den 16. December 1858, 10 Uhr Vormittags anberaumt worden ist.

Da die Belangten dem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rahte des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 7. September 1858.

N. 11300. **Edict.** (965. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den in der Grundentlastungs-Angelegenheit der im Tarnower Kreise liegenden Güter Rzendzianowice und Szydłowiec mit dem rechtskräftigen Zuweisungserkenntnisse vom 9. September 1857 Z. 8440 auf das Grundentlastungs-Kapital jener Güter überwiesenen unbekannt wo sich aufhaltenden Gläubigern Frau Theresia Potz und Marianna Szydłowska bekannt gemacht, daß ihnen behufs Verständigung derselben von dem zu ihren Gunsten beim hiesigen k. k. Steuer als k. g. Depositenamte erfolgten Erlage der auf dieselben Güter lautenden Schuldverschreibungen dto. 1. November 1853 Nr. 5749 über 1000 fl. und Nr. 2592 über 50 fl. jede mit 12 Coupons, der erste zahlbar am 1. Mai 1858, dann in Baaren 31 fl. CM. und weitern Vertretung der hiesige Gerichts-Advokat Herr Dr. Kański mit Unterstellung des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki zum Curator bestellt wurde, mit welchem sie sich daher in das Einvernehmen zu setzen, oder einen andern Vertreter zu ernennen und anher namhaft zu machen, oder auch persönlich das zur Wahrung ihrer Rechte Zweckdienliche vorzukehren haben, ansonst sie die etwa nachtheiligen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 12. August 1858.

N. 3187. **Edict.** (966. 2—3)

Von dem k. k. Landes-Gerichte in Krakau wird bekannt gemacht, es sei am 16. Februar 1834 zu Krakau Constantia de Zakrzyńskie erster Ehe Cynkowa zweiter Ehe Lewandowska mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der Frau Johanna de Zakrzyńskie Pohorecka vermutlichen Erbin der Erblasserin unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Adv. Dr. Balko abgehandelt werden würde.

Krakau am 24. August 1858.

N. 3147. **Kundmachung.** (968. 2 -3)

Wegen Lieferuug der für die hiesige Salinen im Jahre 1859 erforderlichen achtzig Klaftern frischen Steinkohlen aus Brzęczkowice in Preußisch-Schlesien, wovon eine Kohlenklafter nach Wiener Maß 80″ lang, 80″ breit 43″ hoch gehörig geschichtet, aufgestellt werden muß, wird am 4. October d. J. bei der hierortigen k. k. Berg- und Salinen-Direction eine Concurrenzverhandlung vorgenommen werden.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen 10perct. Reugelde zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 4. October, Mittags zwölf Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und Lieferungsbedingnissen welche in der besagten Kanzlei einzusehen sind genau unterzieht.

Wieliczka am 12. September 1858.

Z. 1178. **Edict.** (970. 2—3)

Von dem Dobczycer k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß Vincenz Rayca am 16. Februar 1845 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben sei.

Da zu dessen Nachlasse der Bruder Klemens Rayca berufen erscheint, der Aufenthaltsort desselben aber dem Gerichte unbekannt ist, so wird Klemens Rayca hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre sich zu dem Nachlasse nach Vincenz Rayca erbszuerklären widrigens die Verlassenschaft mit den sich erbserklärten Erben, und dem für Klemens Rayca in der Person des Trzemesner Ortsrichter Kasimir Maxelan bestellten Curator verhandelt und denselben eingeatwortet werden wird.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Dobczyce am 28. Juli 1858.

Z. 12231. **Edict.** (967. 2—3

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Frau Helene Macewicz geborene Gołyńska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Pinkas Koral unterm präs. 20. Februar 1858 wegen Zahlung der Wechselsumme von 1500 fl. CM. in Grundentlastungs-Obligationen s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschusse vom 22. Februar 1858 Z. 2460 der obbenannten Fr. Helene Macewicz aufgetragen wurde, dem Kläger die Wechsel-Summe pr. 1500 fl. im Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons v. J. 1857 und abgesondert mit 1% vom 19. October 1857 als dem Verfallstage zu berechnenden Zinsen dann die Gerichtskosten im gmeß. Betrage pr. 5 fl. CM. und Protestkosten zu 2 fl. CM. binnen drei Tagen bei wechselrechtlichen Execution zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Frau Helene Macewicz unbekant ist, so hat das k. k. Landes-Gericht im Zwecke der Zustellung dieser Zahlungsauflage zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Witski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 30. August 1858.

Z. 4145. **Kundmachung.** (1015. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Anlangen des Adalbert Szczęch zur Hereinbringung der von demselben wider Mathias Szczęch ersiegten Forderung von 369 fl. 40 kr. CM. s. N. G. die executive Versteigerung der dem Rechtsbesiegten Mathias Szczęch gehörigen in Sielec Bezirks Rzeszów sub NC. 19, sub Kep. 18 gelegenen und bereits mit dem Protocolle vom 27. Februar 1858 pfandweise beschriebenen und auf 810 fl. geschätzten Grundwirthschaft bestehend aus 23 Joch 13 □Klft. sammt hölzernen Wohngebäude und Scheuer in drei Terminen d. i. am 9. November 1858, 7. December 1858 und 11. Jänner 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 810 fl. CM. angenommen, und es wird die zu versteigernde Realität bei den zwei ersten Terminen nur über und bei dem letzten Termine auch unter diesem Werthe hintangegeben.
2. Jeder Kauflustige hat den 10. Theil des Schätzungswerthes d. i. 81 fl. CM. im Baaren als Vadium zu Gerichtshanden zu erlegen.
3. Der Ersteher ist verpflichtet den ganzen Kaufpreis binnen 30 Tagen, nachdem der Feilbietungsact zur Wissenschaft genommen sein wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der Realität übergeben und das Eigenthumsdecret ausgefolgt werden wird, die Uebertragungsgebühr hat der Ersteher zu tragen.
4. Sollte der Ersteher dieser Bedingung nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten über Ansuchen der Betheiligten eine Relicitation ausgeschrieben und bei derselben obige Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben und derselbe für allen Schaden und Kosten mit seinem Vadium und sonstigen Vermögen für verantwortlich erklärt.
5. Vom Tage der Besitzübernahme hat der Ersteher die auf diese Realität enthaltenden k. k. Steuern, Gemeinde- und Grundlasten aus Eigenem zu tragen.
6. Diese Realität ist, da in der Gemeinde Sielec für rustikale Gründe keine Grundbücher bestehen, auch in keinen Grundbuche eingetragen, weßhalb dieselbe lastenfrei ist, und als solche veräußert wird.
7. Den Schätzungsact können Kauflustige bei der Registratur dieses k. k. Gerichtes einsehen und abschriftlich erheben, über den Stand der Realität sich durch denen Besichtigung und über die Steuergebühr bei dem Rzeszower k. k. Steueramte Kenntniß verschaffen.

Rzeszów am 9. September 1858.

Z. 6427. **Kundmachung.** (1019. 2-3)

Mit 1. November d. J. wird in Miłówka eine k. k. Post-Expedition in Wirksamkeit treten, welche sich mit dem Brief- und Fahrpostgeschäfte befassen und mit dem k. k. Postamte in Saybusch eine wöchentlich dreimalige Verbindung mittelst fahrender Boten unterhalten wird.

Die Cursordnung für diese Fahrten wurde nachstehends festgesetzt:

Von Miłówka:	in Saybusch:
Montag 10 Uhr Früh	Montag 12 U. 30 M. Mittags
Mittwoch "	Mittwoch " "
Freitag "	Freitag " "
Von Saybusch:	**in Miłówka:**
Montag 2 Uhr Nachmit.	Montag 4 U. 30 M. Nachm.
Mittwoch "	Mittwoch " "
Freitag "	Freitag " "

Den Bestellungsbezirk dieser Postexpedition werden die Ortschaften: Cięcina, Cisiec, Kamesznica, Nieledna, Raycza, Ryczarka górna, Ryczarka dolna, Soll mit Kasperki, Szare, Uj-Soll mit Złatna nnd Zabnica bilden.

Was zur allgemeinen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht wird, daß mit den neueingeführten Botenfahrten Fahrpostsendungen bis Einzelngewichte von 20 Pfd. befördert werden.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg am 20. September 1858.

N. 12533. **Edict.** (1022. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreis-Gerichte wird den dem Aufenthalte nach unbekannten Ch. L. Feigenbaum und Xaver Lubieński rücksichtlich den Erben des letzteren bekannt gemacht, daß von den für das Gut Wampierzów Antheil Budzyn angewiesenen Grundentlastungs-Obligationen zu Gunsten des Ch. L. Feigenbaum zur Sicherung dessen Illiquider-Forderung auf das Gut Wampierzów Antheil Budzyn lautend Nr. 9754 und 9755 à 100 fl. = ... 200 fl.
auf Xaver Lubieński lautend N. 9756 . 100 fl.
und im Baaren . . . . 15 fl. 44 kr.
hiergerichts belegt worden sind, und daß zur Wahrung der Rechte dieser Gläubiger in Betreff der erwähnten Deposite der Hrr. Advokat Dr. Jarocki mit Unterstellung des Hrn. Advokaten Dr. Kanski als Curator bestellt wurde.

Ch. L. Feigenbaum und Xaver Lubieński rücksichtlich die Erben des Letztern werden demnach angewiesen, entweder persönlich zu erscheinen und wegen Ausfolgung der für dieselben erlegten Grundentlastungs-Obligationen das Zweckdienliche einzuleiten, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzutheilen, oder auch endlich sich einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Gerichte anzuzeigen, ansonsten sie sich die aus ihrer Saumsal entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 7. September 1858.

Z. 3379. **Concurs-Ausschreibung.** (1012. 2-3)

Zu besetzen die Schichtenmeisters-Adjunctenstelle, bei der k. k. Salinen-Berginspection in Wieliczka in der XI. Diäten-Classe mit dem Gehalte jährlicher Fünfhundert Gulden und dem Bezuge des systemmäßigen Salzdeputates von jährlichen 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zu Erlage einer Caution im Betrage von 250 Gulden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen theoretischen und practischen Ausbildung im Bergbaufache überhaupt, und der Manipulations- und Lokalkenntnisse des Wieliczkaer Grubenbaues, insbesondere dann der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, und einer festen ausdauernden, für Grubendienste geeigneten Körpers-Konstitution der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 8. November 1858 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 23. September 1858.

Kundmachung. (1008. 2-3)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Thurme Krzemionki eine Marketänderei mit der Befugniß, ein derlei Geschäft auch im Thurme St. Benedikt in den hiezu bestimmten Locale ausüben zu dürfen, vorbehaltlich der höheren Genehmigung, wird errichtet werden.

Es werden demnach wegen Verpachtung dieser Marketändereien auf die Zeit vom 1. November 1858 bis Ende October 1861 in der k. k. Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei der k. k. Genie-Direction bis zum 18ten October d. J. 10 Uhr Vormittags schriftliche versiegelte Offerten angenommen werden.

Zu diesem Behufe haben die Unternehmungslustige die schriftlichen Offerten mit dem ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über ihre Unternehmungsfähigkeit, und Rechtlichkeit, dann über die Befugniß zur Uebernahme eines solchen Geschäftes, zu versehen, und denselben eine Caution von 20% (Zwanzig Percent) der bezüglichen Anbots-Summe entweder im Baaren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Curse berechnet, beizuschließen und zu erklären, die in der Militär-Bau-Verwaltungkanzlei am Franciskaner Platz Nr. 221 zu jedermanns Einsicht erliegenden Pachtbedingnisse gelesen und wohlverstanden zu haben.

Die Anbots-Summe muß deutlich mit Ziffern und Buchstaben in österr. Währung ausgedrückt sein. Außer dem jährlichen, stets in vorhinein in 2 gleichen Raten zu entrichtenden Pachtschilling, hat der Pächter die ungeschlossene Beleuchtung zu unterhalten, den in den dortigen Casernen bequartirten Truppen die nöthigen Kehrbesen zur Reinigung, so wie auch die zur Fußboden-Waschung erforderlichen Hadern, Sand und Stroh unentgeldlich beizustellen und die Beseitigung des Kehrichts aus beiden Thürmen auf eigene Kosten zu bewirken.

Vor Allem ist der Pächter verpflichtet, die Militär-Mannschaft mit unverfälschten, nahrhaften und gesunden Eßwaaren und Getränken zu möglichst billigen Preisen zu versorgen und die Maaß Bier um 1 kr. österr. Währung wohlfeiler auszuschänken, als dieß in andern Wirthshäusern von Podgórze geschieht.

Zum Betriebe der Marketänderei werden dem Pächter im Thurme Krzemionki 2 Zimmer und 1 Kammer, dann im Thurme St. Benedikt 1 Zimmer eingeräumt werden.

Alle näheren Bedingungen können in der obgedachten Kanzlei täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, nur wird noch bemerkt, daß nach Ablauf der zur Einbringung der Offerte anberaumten Zeit, keine, wie immer gearteten Anbote mehr angenommen werden, daher es im Interesse jedes Pachtlustigen ist, einen rechtzeitigen Anbot zu machen.

K. k. Genie-Direction.

Krakau den 21. September 1858.

N. 10514. **Kundmachung.** (1009. 2 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction wird bekannt gegeben, daß wegen Verpachtung der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer: von der Fleischausschrottung und den steuerbaren Viehschlachtungen T. P. 10—16 in den Pachtbezirken: 1. Pilzno so wie des der Stadt Pilzno mit 15% bewilligten Gemeinde-Zuschlages, 2. Dembica, dann 3. vom Weinausschanke T. P. 4—6 in der Stadt Tarnów sammt Vorstädten Grabówka, Kantarówka, Pogwizdów, Strusina, Terlikówka und Zabłocie, so wie des der Stadt Tarnów bewilligten 50% Gemeindezuschlages auf die Dauer von drei Jahren d. i. vom 1. November 1858 bis letzten October 1861 jedoch mit Vorbehalt des Rechtes der wechselseitigen Aufkündigung vor Ablauf eines jeden Verwaltungs-Jahres in der gesetzlichen Frist unter den mit der Ankündigung vom 1. August 1858 Z. 8314 kundgemachten Bedingungen eine dritte Licitation abhalten werden wird, und zwar rücksichtlich der Fleisch-Verz.-Steuer des Pachtbezirkes

ad 1. Pilsno am 6. October 1858 Vormittags,
ad 2. Dembica " " Nachm.

und rücksichlich der Weinverzehrungssteuer

ad 3. in der Stadt Tarnów sammt Vorstädten am 7. October 1858 Vormitt.

Der Fiscalpreis ist rücksichtlich des Pachtbezirkes: ad 1. Pilzno mit Inbegriff des 15% Gemeindezuschlages auf 1428 Gulden österr. Währung. ad 2. Dembica auf 3249 Guld. 75 Nkr. und ad 3. in Tarnów auf 4110 Guld. 75 Nkr. österr. Währ. bestimmt.

K. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Tarnów am 22. September 1858.

N. 5633. **Edict.** (980. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden unter Bekanntgebung, daß nach Angabe der Fr. Marcianna Dymidowicz, des Hrn. Vincenz, Isidor (2 Nam.) Dymidowicz, des Hrn. Stanislaus Stępiński und der Fr. Marcianna Barbara (2 Nam.) Giersz, der Herr Stanislaus Kostka, Franz (2 Nam.) Dymidowicz in Krakau am 14. November 1813 geboren und ansäßig, Sohn des gewesenen Professors und Schuloberaufsehers Michael Dymidowicz und der Fr. Marcianna Dymidowicz gebor. Janowska, sich am 27. Februar 1846 mit einer großer Menschenmenge von Krakau nach Podgórze begab, sich an obigen Tage in Podgórze zu der Zeit, als daselbst eine Menge Leute von Kanonenkugeln getroffen, am Platze blieb, befand und seit dieser Zeit vermißt wird. Alle die von dem Leben, oder den Umständen des Todes desselben einige Kenntniß haben, aufgefordert, davon entweder dem Gerichte oder dem, in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Alth mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Witski bestellten Curator binnen drei Monaten die gehörige Anzeige zu machen.

Krakau am 30. August 1858.

N. 8233. **Lizitations-Ankündigung.** (998. 2—3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird bekannt gegeben, daß zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verz.-Steuer von der Fleischausschrottung und den steuerbaren Viehschlachtungen T. P. 10—16 in den Pachtbezirken: 1. Wadowice, 2. Biala, 3. Oświęcim, 4. Myslenice und 5. Landskron sammt den zu jedem derselben gehörigen Ortschaften, ferner vom Weinausschanke T. P. 4—6 in den Pachtbezirken 6. Wadowice, 7. Oświęcim und 8. Myslenice sammt den zu jedem derselben gehörigen Ortschaften auf die Dauer von 3 Jahren das ist vom 1. November 1858 bis letzten October 1861 unter Vorbehalt des Rechtes der wechselseitigen Aufkündigung vor Ablauf eines jeden Verwaltungs-Jahres in dem gesetzlichen Frist unter den mit der hierämtlichen Ankündigung vom 7. August 1858 Z. 6040 kundgemachten Bedingungen eine zweite Licitation abgehalten werden wird und zwar, rücksichtlich der Fleisch-Verz.-Steuer des Pachtbezirkes ad 1. Wadowice am 4. October 1858 Vorm., des Pachtbezirkes ad 2. Biala am 5. October 1858 Vorm., des Pachtbezirkes ad 3. Oświęcim am 6. October 1858 Vorm., des Pachtbezirkes ad 4. Myślenice am 7. October 1858 Vorm., des Pachtbezirkes ad 5. Landskron am 8. October 1858 Vorm. und rücksichtlich der Wein-Verz.-Steuer des Pachtbez. ad 6. Wadowice am 4 October 1858 Nachm., des Pachtbez. ad 7. Oświęcim am 6. Oct. 1858 Nachm., endlich des Pachtbez. ad 8. Myślenice am 7. October 1858 Nachm. — Der Fiscalpreis ist rücksichtlich des Pachtobjectes ad 1. Wadowice sammt Ortschaften auf 3469 fl. 20 kr. österr. Währung, ad 2. Biala sammt Ortschaften auf 5895 fl. 75 Nkr. ö. W., ad 3. Oświęcim s. Ortschafte auf 1828 fl. 52$^2/_4$ Nkr. österr. Währung ad 4. Myslenice s. Ortsch. auf 1290 fl. 87 Nkr ö. W.

ad 5. Landskron	"	861 fl. —	" "
ad 6. Wadowice	"	1276 fl. 80	" "
ad 7. Oświęcim	"	1007 fl. 78$^2/_4$"	"
ah 8. Myslenice	"	300 fl. 5$^2/_4$"	"

bestimmt.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice am 18. September 1858.

Nr. 141. **Kundmachung.** (958. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte in Kenty als Gericht und Real-Instanz, wird kundgemacht, daß im Grunde Ersuchschreibens des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes in Biala dto. 2. Jänner 1858 Z. 5139 jud. ex 1857 behufs der Vollziehung der von dem oben genannten Gerichte als judex cognitionis in Sachen der Karoline Samesch'schen Erben, als der großjährigen Karl und Anton Samesch dann der m. Hermine Samesch durch ihren gesetzlichen Vertreter Anton Samesch senior, gegen die Thomas und Marianna Kłodziński'schen Erben als: Siegmund, Abdon und Leokadia Kłodzińskie durch ihren Vormund Anton Olmiński endlich der großjähr. Tochter Josefa Kłodzińska (verehelichte Laurecka) pcto. 3000 fl. C.-M. s. N. G. bewilligten executiven Feilbietung der im Gebiete der Stadt Kenty gelegenen Realitäten namentlich des Hauses Nr. 2 sammt Zugehör, ferner des mit demselben vereinten Hauses Nr. 3 sammt Scheuer, Hofraum und der gehörigen Grundstäbe Rola Swiderszczyzna, Nad studzienką und Dąbrowska aus 90 Beeten bestehend, ferner des Grundstückes sub Nr. top. 639/alt 777, 778/neu in der zweiten Flur liegend und 2 Joch 426$^4/_6$ □Kl. betragend Mrozowszczyzna genannt endlich des Grundstückes Nr. topog. 671/alt 849, 850/neu, 672/alt 851/neu und 718/alt 929/neu welches 4 Joch 1224$^1/_6$ □Kl. beträgt, die Licitationstermine und zwar auf den 11. October l. J. auf den 15. November l. J. und auf den 20. December l. J. hiergerichts jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze ausgeschrieben werden, daß diese Realitäten bei dem ersten und zweiten Licitationstermine nicht unter dem Schätzungswerthe, dagegen bei dem dritten Licitationstermine auch unter dem Schätzungswerthe jedoch nur um einen solchen Preis welcher zur Befriedigung aller Tabulargläubiger zureichend erkannt wird, veräußert werden.

Sollten diese drei Licitationstermine fruchtlos ablaufen so wird gemäß Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Z. 2017 die Verhandlung mit den Tabulargläubigern und sodann nach Umständen die Ausschreibung des vierten Licitationstermines im Sinne §. 148 bis 152 G. G. O. eingeleitet werden.

Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Gesammt-Schätzungswerth pr. 8281 fl. 40 kr. CM. angenommen, und jeder Kauflustige ist schuldig das 10% Vadium zu Handen der Licitations-Commission im Baaren zu erlegen.

Die übrigen Licitationsbedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur oder während der Licitationsverhandlung eingesehen werden.

Die Verständigung der Tabulargläubiger wird durch das k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala eingeleitet und zugleich wird für diejenigen Tabulargläubiger denen der Licitationsbescheid etweder nicht zeitgerecht oder gar nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 30. Juli 1857 im Grundbuche zuwachsen sollten, ein Curator ad actum zur Wahrung ihrer Rechte bei der Licitation in Person des Tabulargläubigers Herrn Karl Kudelka bestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kenty am 20. August 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.